Das ständische Beschwerderecht

nach sächsischem Verfassungsrechte.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

bei der Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

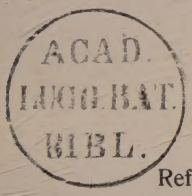

eingereicht von

Georg Blauert

Referendar und bacc. utr. jur. in Dresden.

Borna-Leipzig

Buchdruckerei Robert Noske

1911.

Meinen Eltern.

Inhaltsverzeichnis.

		Seite
§ 1.	Allgemeines über das ständische Beschwerderecht in Sachsen . .	1
§ 2.	Entstehungsgeschichte der das ständische Beschwerderecht regelnden Paragraphen der Verfassungsurkunde des Königreichs Sachsen	2
§ 3.	Inhalt und Begriff des ständischen Beschwerderechts	8
§ 4.	Der Beschwerdeführer	17
§ 5.	Der Adressat	25
§ 6.	Die Beschlüsse der Stände	27
§ 7.	Die Antwort des Adressaten	32
	Anlage: Zusammenstellung der das ständische Beschwerderecht betreffenden Bestimmungen des Regierungsentwurfes v. 1. 3. 1831 und der Verfassungsurkunde v. 4. 9. 1831 .	37

Abkürzungen.

S. V. = Verfassungsurkunde des Königreichs Sachsen v. 4. 9. 1831.
RV. = Reichsverfassung v. 16. 4. 1871.
B. V. = Verfassungsurkunde des Königreichs Bayern v. 26. 5. 1818.
P. V. = Verfassungsurkunde des preußischen Staates v. 31. 1. 1850.
H. V. = die Verfassung des Großherzogtums Hessen v. 17. 12. 1820.
LO. = Landtagsordnung v. 12. 10. 1874 (Sachsen).
LA. = Landtagsakten (Sachsen).
LM. I = Landtagsmitteilungen der I. Ständekammer des Königreichs Sachsen.
LM. II = Landtagsmitteilungen der II. Ständekammer des Königreichs Sachsen.
Prot. = Protokolle der ständischen Deputation wegen der Verfassungsurkunde und des Wahlgesetzes aus dem Jahre 1831, ungedruckt, Bd. 1 C Nr. 75 a.

Literaturverzeichnis.

Bluntschli und **Brater,** Deutsches Staatswörterbuch. Bd. 2. Stuttgart und Leipzig 1857.

Bornhak, Das Petitionsrecht. Im Archiv für öffentliches Recht. Tübingen und Leipzig 1901.

Bülau, Darstellung der Verfassung und Verwaltung des Königreichs Sachsen. Bd. 1. Leipzig 1833.

van Calker, Entstehung, rechtliche Natur und Umfang des Petitionsrechtes nach hessischem Staatsrecht. Tübingen 1908.

Fricker, Grundriß des Staatsrechtes des Königreichs Sachsen. Leipzig 1891.

Leuthold, Das Staatsrecht des Königreichs Sachsen. Im Handbuch des öffentlichen Rechtes. Freiburg i. B. und Tübingen 1883.

Loening, Das Petitionsrecht der Ausländer. Im Verwaltungsarchiv Bd. 13. Berlin 1904.

Mayer, Das Staatsrecht des Königreichs Sachsen Tübingen 1909.

Milhauser, Das Staatsrecht des Königreichs Sachsen. Bd. 1. Leipzig 1839.

v. Mohl, Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg. 2 Bde. 1. Aufl. Tübingen 1831.

v. Mohl, Beiträge zur Lehre vom Petitionsrecht in konstitutionellen Staaten. Im Staatsrecht, Völkerrecht und Politik. Bd. 2. Tübingen 1860.

Opitz, Das Staatsrecht des Königreichs Sachsen. 2 Bde. Leipzig 1884, 1887.

Plate, Die Geschäftsordnung des preußischen Abgeordnetenhauses. Berlin 1904.

Protokolle der ständischen Deputation wegen der Verfassungsurkunde und des Wahlgesetzes aus dem Jahre 1831, ungedruckt, im ständischen Archiv in Dresden befindlich. Bd. 1 C Nr. 75a.

Rosegger, Petitionen, Bitten und Beschwerden. Berlin 1908.

Schleip, Das Petitionsrecht des bayrischen Landtages. München 1909.

v. Seydel, Bayrisches Staatsrecht. 2 Bde. München 1885.

v. Seydel, Kommentar zur Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich. 2. Aufl. Freiburg i. B. und Leipzig 1897.

Wagner, Das Petitionsüberweisungsrecht des Deutschen Reichstags. In Annalen des Deutschen Reichs. München 1906.

v. Witzleben, Die Entstehung der konstitutionellen Verfassung des Königreichs Sachsen. Leipzig 1881.

Ferner sind benutzt worden die Landtagsakten und Landtagsmitteilungen 1831—1910, gedruckt bei C. C. Meinhold & Söhne, Dresden.

§ 1.

Allgemeines über das ständische Beschwerderecht in Sachsen.

Für den Begriff der ständischen Beschwerde ist in der Literatur noch keine einwandfreie allgemeine Definition aufgestellt worden,[1]) was hauptsächlich damit zusammenhängt, daß die ständische Beschwerde in den Verfassungsurkunden der einzelnen Staaten verschiedenen Umfang hat und meist von der Petition nicht scharf geschieden ist.[2]) Um zu einer genauen Definition des ständischen Beschwerderechts für jeden einzelnen Staat zu gelangen, ist es daher erforderlich, auf Grund der betreffenden verfassungsrechtlichen Bestimmungen erst den Inhalt und den Begriff der ständischen Beschwerde festzustellen und dann das ständische Beschwerderecht selbst zu bestimmen. Für Sachsen soll dies im folgenden versucht werden.

Die Verfassungsurkunde des Königreichs Sachsen v. 4. 9. 1831 unterscheidet einerseits das „Petitionsrecht der Stände" (§ 109 S.V.) und andererseits „deren Recht der Beschwerde" [3]) (§ 110 S.V.) und das „Recht der Stände, Beschwerden der Untertanen anzunehmen" (§ 111 S.V.). In dem 8. Abschnitt der Verfassungsurkunde, der von der „Gewähr der Verfassung" handelt, sind außerdem die „Beschwerden der Stände gegen Ministerien und andere Staatsbehörden wegen Verletzung der Verfassung", die sogen. Verfassungsbeschwerde, geregelt (§ 140 S.V.).[4]) Das Recht

---

[1]) van Calker S. 411.

[2]) vgl. Art. 32 P.V., Art. 81 H.V., die unter dem Ausdrucke Petition auch die Beschwerde mit verstehen.

[3]) Die Beschwerden, die die Ständemitglieder gegen die Regierung vorzubringen haben, finden heute vielfach auch durch Interpellationen ihren Ausdruck. Vgl. z. B. die Interpellation des Abgeordneten Fräßdorf und Genossen, das Verbot zweier Volksversammlungen betr., LM. II 1895/96 S. 281 ff.; vgl. ferner LM. II 1905/06 S. 1541, Rede des Vizepräsidenten Opitz; Abgeordneter Dr. Vogel, LM. II 1905/06 S. 1540: „Interpellationen berühren erfahrungsgemäß in unzähligen Fällen auch Beschwerden".

[4]) Die Verfassungsbeschwerde ist bis jetzt nur einmal angeregt worden, und zwar im Jahre 1849, vgl. LM. I S. 205, aber nicht zur Absendung ge-

der Verfassungsbeschwerde und das ständische Beschwerderecht des § 110 können, da beiden gemeinsam ist, daß durch sie die Stände berechtigt sind, eigene Beschwerden abzusenden, unter dem Namen ständisches Beschwerdeabsendungsrecht zusammengefaßt werden, während das ständische Beschwerderecht des § 111, da es den Ständen die Befugnis gibt, Beschwerden Dritter anzunehmen und der Regierung zu überweisen, als ständisches Beschwerdeüberweisungsrecht bezeichnet werden wird.

Der Umstand nun, daß die §§ 110, 111 u. 140 S. V. in ihren Überschriften ausdrücklich als von dem Beschwerderecht der Stände handelnd bezeichnet sind, während die Überschrift des § 109 S. V. „Petitionsrecht der Stände" lautet, könnte den Anschein erwecken, als ob nach sächsischem Verfassungsrecht eine scharfe Scheidung zwischen Petition und Beschwerde durchgeführt wäre und § 109 nur ständisches Petitionsrecht enthalte, das ständische Beschwerderecht aber nur in den §§ 110, 111 und 140 S.V. geregelt sei. Daß dem aber nicht so ist, daß vielmehr auch § 109 S. V. ständisches Beschwerderecht enthält, wie Mayer in seinem Neuen Staatsrecht des Königreichs Sachsen zum ersten Male andeutet, während alle übrigen, die bisher diese Frage behandelten, dies übersehen haben, wird neben anderem eine Darstellung der Entstehungsgeschichte der betreffenden Paragraphen der sächsischen Verfassungsurkunde zeigen.

§ 2.

Entstehung der das ständische Beschwerderecht enthaltenden Paragraphen der Verfassungsurkunde des Königreichs Sachsen.

Der mittels königlichen Dekrets v. 1. 3. 1831 den Ständen vorgelegte Regierungsentwurf zu einer Verfassungsurkunde für das Königreich Sachsen lautete in § 124[1]) wörtlich wie der jetzige § 109 S. V., nur daß die jetzt den § 109 Abs. 2 S. V. bildenden Worte: „Hierzu gehören auch Anträge auf Abstellung

---

kommen. Und der von dem Präsidenten Georgi in der I. Kammer gestellte Antrag auf Absendung einer solchen Beschwerde war unter vollständiger Verkennung des Zweckes der Verfassungsbeschwerde sogar nur eingebracht worden, um den seinerzeitigen Minister von dem Vorwurfe der Verfassungsverletzung zu reinigen. Vgl. ferner LM. I 1849 S. 214.

[1]) v. Witzleben S. 395; vgl. ferner unten die Anlage, auf die hiermit überhaupt für alle Fälle, in denen auf den Wortlaut des Entwurfes oder der Verfassungsurkunde Bezug genommen wird, verwiesen sei.

wahrgenommener Gebrechen in der Landesverwaltung oder Rechtspflege“ in ihm nicht vorhanden waren. Dieser § 109 Abs. 2 S. V. war nämlich im Regierungsentwurfe mit in § 125 (§ 110 S. V.) enthalten, indem der Abs. 1 dieses Paragraphen folgenden Wortlaut hatte[1]):

> „Die Stände sind berechtigt, über in der Landesverwaltung oder der Rechtspflege wahrgenommene Gebrechen sowie gegen die obersten Staatsbehörden, einzelne Minister und Departementschefs bei dem Könige Beschwerde zu führen“.

Der Regierungsentwurf hatte also außer der jetzt in § 110 S. V. geregelten Beschwerde gegen die oberste Staatsbehörde und einzelne Vorstände von Ministerialdepartements, die wir, weil sie sich gegen bestimmte Personen richtet, Beschwerde mit persönlicher Spitze nennen werden,[2]) den Ständen ausdrücklich ganz allgemein das Recht zugestanden, über „in der Landesverwaltung oder der Rechtspflege wahrgenommene Gebrechen“ bei dem Könige Beschwerde zu führen, so daß sich die Stände darauf beschränken konnten, sich über herrschende Fehler und Mißbräuche bei der Regierung zu beschweren und Abhilfe zu verlangen, aber nicht eine bestimmte Person, die diese Gebrechen verursacht hatte, in ihrer Beschwerde namhaft zu machen brauchten. Diese Beschwerde wird im Rahmen der folgenden Untersuchung als Beschwerde ohne persönliche Spitze bezeichnet werden.[2])

In der ständischen Deputation wegen der Verfassungsurkunde und des Wahlgesetzes[3]) wurde nun bei Beratung des § 124 des Entw. (§ 109 S. V.) von der städtischen Kurie dahin angetragen, daß bei abweichenden Erklärungen der Kammern die Stimmen in beiden Kammern zusammengezählt werden sollten und, wenn sich dann eine Majorität ergebe, der Antrag als genehmigt anzusehen sei. Die Kurie der Ritterschaft dagegen wollte es jeder Kammer anheimstellen, ihre Anträge auf den Fall einer gegenteiligen Meinung der anderen Kammer allein an den König zu bringen, jedoch so, daß die abweichende Meinung erwähnt werden müsse, „da ihr die Bestimmung, daß nur von beiden Kammern zusammen Anträge an den König gebracht werden dürfen, eine zu große Beschränkung zu enthalten schien“.[4]) Beide Ansichten fanden indessen keinen Beifall, sondern

---

[2]) Mayer S. 149.
[3]) Prot. S. 173.
[4]) vgl. die im ständischen Arch. in Dresden befindlichen ungedruckten „Prot. des Weiteren Ausschuß-Collegii der Ritterschaft“ S. 44 a.

man beschloß, daß es bei der Fassung des Entwurfes bleiben, „dabei jedoch noch bestimmt werden solle, daß bloße Beschwerden auch von jeder Kammer allein angebracht“ werden könnten. Während man nun annehmen sollte, daß dem entsprechend bei § 125 (§ 110 S.V.), der von den „bloßen Beschwerden“ handelte, eine dahingehende Änderung vorgenommen worden wäre, wurde merkwürdigerweise der von der Kurie der Ritterschaft bei diesem Paragraphen gemachte Vorschlag, daß die ersten Worte des § 125 „Die Stände sind berechtigt“ heißen möchten „Jede der beiden Kammern ist berechtigt“, nicht für notwendig gehalten und ihm die Zustimmung versagt. Der Widerspruch in diesen Beschlüssen der Deputation läßt sich leider nach dem Protokoll über diese Beratungen nicht lösen, da in das Protokoll „in der Regel nur die Resultate der Beratungen aufgenommen worden sind und eine Gegenüberstellung der verschiedenen Ansichten der Kurie und der Inhalt der darüber gepflogenen Beratungen bloß vorkommt, wo zu einer Vereinigung nicht zu gelangen war“.[5])

Diese Beschlüsse der Deputation wurden nun wieder in den einzelnen Kurien beraten, und diese waren auch mit den von der Deputation zu den §§ 124, 125 des Entwurfs gefaßten Beschlüssen einverstanden, nur hatte „man in einzelnen derselben eine strengere Scheidung gewünscht, als solche die Wortstellung der Paragraphen gewährte“.[6]) Als der Verfassungsentwurf dann einer zweiten Lesung in der Deputation unterzogen wurde, wurde deshalb von der Kurie der Ritterschaft der schon einmal abgelehnte Vorschlag, in § 125 anstatt „Die Stände“ zu setzen „Jede der beiden Kammern“, abermals eingebracht und abermals abgelehnt. Man war sich offenbar des Widerspruchs, der zwischen dem Beschluß der Deputation, daß bloße Beschwerden auch jede Kammer allein anbringen könne, und der konstanten Ablehnung des eben erwähnten Vorschlages der Kurie der Ritterschaft bestand, immer noch nicht bewußt. „Um alle Ungewißheiten zu beseitigen“, vereinigte man sich aber schließlich zu einer neuen Fassung der beiden Paragraphen, die dann wörtlich in die auf den Verfassungsentwurf erfolgte ständische Schrift[7]) und von da unverändert als §§ 109, 110 in die Verfassungsurkunde übergegangen ist. Die neue Fassung bestand darin, daß man dem ritterschaftlichen Antrage stattgab, jedoch nur in bezug auf die Beschwerden mit persönlicher Spitze, für die Beschwerden ohne persönliche

---

[5]) Prot. S. 3b.

[6]) Prot. S. 282b, Sitzung v. 5.3.1831. Dies ist aber offenbar ein Schreibfehler. Es muß „5. 5.“ heißen. Die Deputation ist überhaupt erst Ende März gebildet worden.

[7]) LA. 1831 Bd. 4 S. 1801.

Spitze aber, „da sie Anträge auf neue Gesetze enthielten“,[7]) auch fernerhin übereinstimmende Beschlüsse beider Kammern für erforderlich hielt. Da nun ein neuer Ausscheidungsmaßstab[8]) gegeben war, wurden die Beschwerden ohne persönliche Spitze mit dem § 124 (§ 109 S.V.), der Übereinstimmung beider Kammern forderte, einverleibt, indem dessen zweiter Absatz hinzugefügt wurde. Für die nun in § 125 (§ 110 S.V.) verbleibenden Beschwerden mit persönlicher Spitze dagegen wurde bestimmt, daß sie auch jede Kammer allein anbringen dürfe, wenn sich beide Kammern nicht zu vereinigen vermöchten.

Die Entstehungsgeschichte der §§ 109, 110 S.V. lehrt uns also, daß die jetzt im § 109 Abs. 2 S.V. aufgeführten Anträge auf Abstellung wahrgenommener Gebrechen in der Landesverwaltung oder Rechtspflege, die im Regierungsentwurfe ausdrücklich als Beschwerden bezeichnet waren, auf Wunsch der Stände in diesen Paragraphen gekommen sind, dort aber nicht mehr als Beschwerden, sondern der Ausdrucksweise dieses Paragraphen entsprechend als Anträge bezeichnet wurden. Die in § 109 Abs. 2 S.V. enthaltenen Anträge sind daher nichts anderes als die den Ständen im Regierungsentwurf zugestandenen Beschwerden ohne persönliche Spitze.[9])

Der in § 109 S.V. gebrauchte Ausdruck „Anträge“ steht dieser Auslegung nicht entgegen, da Anträge auch Beschwerden sein oder wenigstens Beschwerden enthalten können, wie z. B. aus § 140 S.V. hervorgeht, wo es heißt, daß Beschwerden in einem Antrage an den König gebracht werden können.

Nicht im Einklang damit, daß § 109 S.V. in seinem zweiten Absatz die Beschwerden ohne persönliche Spitze enthalte, steht allerdings die Überschrift dieses Paragraphen „Petitionsrecht der Stände“. Aber abgesehen davon, daß man an dieser Stelle den Ausdruck Petition in dem weiten Sinn auffassen könnte, wie es van Calker[10]) z. B. für das hessische Verfassungsrecht in Anspruch nimmt, daß nämlich die Petition als Oberbegriff sowohl die Petition in engerem Sinne, die Bitte, als auch die Beschwerde enthalte, was allerdings für Sachsen nicht zutrifft[11]) und daher auch hier unberücksichtigt gelassen werden soll,

---

[8]) Mayer S. 149 Anm. 23.

[9]) Mayer S. 149. Ob ein ständischer Antrag eine Beschwerde ist kann nur durch Prüfung des tatsächlichen Inhalts des Antrages festgestellt werden.

[10]) van Calker S. 367; für Preußen Loening S. 11.

[11]) vgl. z. B. den Ausdruck „Beschwerde- und Petitionsdeputation“ § 22 Geschäftsordnung der II. Kammer der Ständeversammlung des Königreichs Sachsen.

ist namentlich zu bedenken, daß die einzelnen Paragraphen der Verfassungsurkunde erst nach diesen Änderungen ihre Überschriften erhalten haben, und daß die Überschrift des § 109 S.V. den Inhalt dieses Paragraphen eben nicht richtig erfaßt hat, und daß demgemäß diese unvollkommene, zu enge Überschrift nicht dem sich klar aus der Entstehungsgeschichte ergebenden Inhalte dieses Paragraphen entgegengehalten werden kann.

Die zweite Änderung des Regierungsentwurfes durch die von den Ständen vorgeschlagene und dann von der Regierung gebilligte Neufassung der §§ 124, 125 ist die Bestimmung, daß die Beschwerden mit persönlicher Spitze auch von jeder Kammer allein angebracht werden können.

Außer diesen zwei von den Ständen ausdrücklich gewünschten Änderungen ist nun aber auch noch eine dritte, unbeabsichtigte, nicht unwesentliche Änderung zu erwähnen. Sie erscheint zum ersten Male in dem Protokoll der ständischen Deputation wegen der Verfassungsurkunde und des Wahlgesetzes bei der 2. Lesung des Verfassungsentwurfes, als sich die Deputation auf die neue Fassung der §§ 124, 125 einigte. Während nämlich den Ständen im Regierungsentwurfe ganz allgemein die Beschwerden mit persönlicher Spitze zugebilligt waren, in dem es hieß: „Die Stände sind berechtigt, gegen die obersten Staatsbehörden, einzelne Minister und Departementschefs bei dem Könige Beschwerde zu führen", werden diese Beschwerden in der neuen Fassung auf die Anwendung der Gesetze in der Landesverwaltung und Rechtspflege beschränkt. Diese Einengung des Rechtes der Stände ist von den Ständen aber sicher nicht gewünscht worden,[12]) sonst hätten sie irgendein Wort der Begründung hinzugefügt, wie sie es bei den anderen Abänderungen getan haben. Es ist m. E. vielmehr anzunehmen, daß bei der Eile, mit der der Verfassungsentwurf von den Ständen beraten werden mußte,[13]) den Ständen ein Versehen unterlaufen ist, das dann von der Regierung, offenbar auch unbewußt und ohne die Absicht einer Einschränkung der ständischen Befugnisse in die endgültige Redaktion der Verfassung aufgenommen wurde. M. a. W. die Beschränkung der allgemeinen Beschwerde mit persönlicher Spitze[14]) auf die Anwendung der Gesetze in der Landes-

[12]) Mayer S. 149 Anm. 24; Opitz Bd. 2 S. 165; Fricker S. 248, 249.

[13]) vgl. Dekret an die Stände, die Beschleunigung der Landtagsverhandlungen betr., LA. 1831 Bd. 4 S. 1753.

[14]) Im Gegensatz zu der Verfassungsbeschwerde, die ja auch eine Beschwerde mit persönlicher Spitze ist, ist die Beschwerde des § 110 S.V. als allgemeine Beschwerde mit persönlicher Spitze bezeichnet worden.

verwaltung und Rechtspflege beruht auf einem Redaktionsversehen, das bei der Feststellung des Inhaltes dieser Beschwerde[15]) nicht außer acht gelassen werden darf.

§ 111 S.V. hat zwei unwesentliche Veränderungen durch die Beratungen der Stände erfahren. Der Regierungsentwurf hatte nämlich folgenden Schlußsatz:

> „Überhaupt wird auf jeden von den Ständen an den König gebrachten Antrag ihnen eine Entschließung, und zwar baldmöglichst erteilt werden".

Die Deputation wegen der Verfassungsurkunde und des Wahlgesetzes fand aber, daß „diese höchst wichtige Bestimmung hier weder am rechten Orte noch in dem gehörigen Lichte" stehe, und schlug vor, daß diese Bestimmung einen besonderen Paragraphen bilden möge. Mit einigen Abänderungen ist daraus der § 113 S.V. entstanden.

Die zweite Änderung des § 111 besteht darin, daß, während im Regierungsentwurfe für Beschwerden gegen Behörden Erschöpfung des Instanzenzuges bis zur obersten Staatsbehörde, also bis zum Gesamtministerium gefordert war, in der Endredaktion an Stelle des Gesamtministeriums „das betreffende Ministerialdepartement" erscheint. Aber weder in den Protokollen der ständischen Verfassungsdeputation noch in der auf den Regierungsentwurf erfolgten ständischen Schrift[7]) ist über diese Änderung ein Wort der Begründung zu finden. Sie erscheint gänzlich unbegründet in der von der Regierung besorgten Endredaktion. Es ist aber anzunehmen, daß die Änderung beabsichtigt und rechtmäßig ist. Bei dieser Änderung ist leider übersehen worden, in dem mit § 111 in engem Zusammenhange stehenden § 36 S. V. ebenfalls diese Änderung vorzunehmen, so daß nun in § 36 das Gesamtministerium, in § 111 das betreffende Ministerialdepartement als oberste Instanz angegeben ist. Diese Differenz zwischen beiden Paragraphen wird sich aber auf Grund der Entstehungsgeschichte dadurch beseitigen lassen, daß im Wege der restriktiven Interpretation in § 36 S. V. unter der obersten Staatsbehörde das betreffende Ministerialdepartement zu verstehen ist. Dies stimmt dann auch mit § 4 G der Verordnung v. 7. 11. 1831 überein, der auch nur von Beschwerden über die einzelnen Ministerien spricht.

§ 140 S. V. gibt keinen Anlaß zu besonderen Bemerkungen. Der die Verfassungsbeschwerde behandelnde, dem bayrischen

---

[15]) vgl. unten § 3.

Verfassungsrecht entnommene § 132 des Regierungsentwurfes ist als § 140 unverändert in die Verfassungsurkunde übernommen worden.[16])

§ 3.

Inhalt und Begriff des ständischen Beschwerderechts.

Die Beschwerde, rein sprachlich betrachtet, ist jede Äußerung des Unbehagens über einen beschwerenden Umstand mit dem Verlangen nach Abhilfe oder nach Bestrafung des Schuldigen, der diesen beschwerenden Umstand herbeigeführt hat. Das Charakteristische des Beschwerderechts ist, daß der Beschwerdeführer nicht zur Duldung der durch den beschwerenden Umstand erfolgten Verletzung seiner Interessen verpflichtet sein muß. Denn fühlt er sich durch einen Zustand bedrückt, den zu tragen das Gesetz oder ein Vertrag von ihm verlangen kann, so mag er im Wege der Bitte um Abhilfe nachsuchen. Die Beschwerde dagegen ist nur am Platze, wo jemand in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.[1])

I. In dieser Allgemeinheit hat die sächsische Verfassungsurkunde den Ständen das Recht der Beschwerde natürlich nicht zugestanden, sondern es hat ihm ziemlich enge Schranken gezogen.

Zunächst wird der Inhalt aller ständischen Beschwerden — sowohl beim Beschwerdeabsendungs- als auch beim Beschwerdeüberweisungrecht — dadurch beschränkt, daß sie sich nur mit Angelegenheiten befassen dürfen, welche vor die Ständeversammlung gehören, also mit Angelegenheiten, welche bestimmt in der Verfassungsurkunde vorgezeichnet sind.[2]) Für die Beschwerde ohne persönliche Spitze ist diese Beschränkung im Anschluß an den § 19 Titel VII B. V., der als Vorbild für den § 109 S. V. gedient hat, überflüssigerweise noch einmal durch die Worte „in bezug auf alle zu ihrem Wirkungskreise gehörige Gegenstände“ [3]) zum Ausdruck gebracht worden. Ebenso wird für das Beschwerdeüberweisungsrecht in § 23 e LO., der die Verfassungsurkunde in diesem Punkte richtig auslegt, noch einmal besonders

---

[16]) Über den Versuch, das Recht der Verfassungsbeschwerde auch jeder Kammer allein zu gewähren, vgl. Prot. S. 178.

[1]) vgl. Bluntschli Bd. 2 S. 89; Bornhak S. 405.

[2]) § 79 S. V.

[3]) § 109 Abs. 1 S. V.

bestimmt, daß Beschwerden Dritter, deren Gegenstand nicht zum Wirkungskreis der Stände gehört, für unzulässig zu erklären sind.

Diese Wirksamkeit der Stände, wie sie in § 79 S. V. normiert ist, wird aber, wie im bayerischen Staatsrecht, so auch hier möglichst weit genommen werden können.[4]) Die Regierung steht zwar auf dem Standpunkte, „daß die Grenzlinie für die Wirksamkeit der Stände die äußerste ist, die gezogen werden konnte, und daß über sie hinaus nicht der kleinste Schritt getan werden dürfe, ohne zu einem anderen Regierungssystem zu gelangen, als in der Verfassungsurkunde gegeben werden sollte“,[5]) und sie hat für diese ihre Meinung den Wortlaut der Verfassungsurkunde (§§ 78, 79 S. V.) für sich. Da aber den Ständen nach §§ 96 ff. S. V. auch eine Mitwirkung im Finanzwesen zugestanden worden ist und da fast alle Zweige der Staatsverwaltung aufs engste mit dem Finanzwesen verknüpft sind, ist den Ständen tatsächlich die Möglichkeit gegeben, ihren Wirkungskreis auch auf die nicht besonders in der Verfassungsurkunde aufgezählten Gegenstände der staatlichen Wirksamkeit auszudehnen und dementsprechend zum Gegenstand auch einer Beschwerde zu machen. In der sächsischen Kammerpraxis ist auch von jeher das Antrags- und mit ihm das Beschwerderecht völlig unbeschränkt in bezug auf alle Gegenstände der Staatsverwaltung ausgeübt worden.[6])

Der mögliche Inhalt aller ständischen Beschwerden ist ferner noch insofern beschränkt, als sich die Stände jedes Eingriffs in die Rechtsprechung zu enthalten haben,[7]) weil § 1 GVG. dem Richter vollständige Unabhängigkeit, also auch Unabhängigkeit von der Volksvertretung gewährt. Rechtskräftige Urteile, gerichtlich anhängige Sachen und Sachen, bezüglich deren der Rechtsweg noch offensteht, können daher nicht den Gegenstand einer ständischen Beschwerde bilden. Dem steht auch nicht entgegen, daß sowohl in § 109 als auch in § 110 S. V. Beschwerden in bezug auf die Rechtspflege ausdrücklich für zulässig erklärt werden. Unter dem Ausdruck „Rechtspflege“ ist vielmehr an diesen Stellen gemäß dem eben angezogenen Paragraphen des Gerichtsverfassungsgesetzes und

---

[4]) v. Seydel Bd. 1 S. 356 ff.; Mayer S. 148; Fricker S. 247; Rosegger, Das parlamentarische Interpellationsrecht S. 22.

[5]) Rede des Staatsministers v. Könneritz, LM. II 1839/40 S. 1014.

[6]) Opitz Bd. 2 S. 164 Anm. 1 a. E. Über die Erweiterung des ständischen Wirkungskreises durch die Mitwirkung der Stände im Finanzwesen vgl. Schleip S. 14.

[7]) Fricker S. 249; für Preußen vgl. Plate S. 110 ff. Anm. 13.

entsprechend dem § 47 Abs. 1 S. V., der alle Gerichtsstellen bei Ausübung ihres richterlichen Amtes innerhalb der Grenzen ihrer Kompetenz für unabhängig von dem Einflusse der Regierung erklärt, nur die Verwaltung der Rechtspflege, die Landesjustizverwaltung, wie sie in den Reichsgesetzen genannt wird, zu verstehen. Nur soweit also die Landesjustizverwaltung, das Justizministerium, Einfluß auf die Rechtsprechung hat, kann auch die Rechtsprechung zum Gegenstand ständischer Beschwerde gemacht werden.[8])

Unter der „Rechtspflege" wird m. E. aber auch die Verwaltungsrechtspflege mit zu verstehen sein, so daß sich die Stände auch über diesen Zweig der Rechtspflege, soweit es sich nicht um einen Eingriff der Stände in die Rechtsprechung selbst handelt, beschwerdeführend an die Regierung wenden dürfen. Bezüglich der Verwaltungsrechtspflege hat die II. Kammer wiederholt lebhaft den Standpunkt vertreten,[9]) daß sich die Stände über die in letzter Instanz vom Finanzministerium als oberstem Verwaltungsgericht gefällten Entscheidungen beschweren und Abänderung dieser Entscheidungen verlangen dürften. Die Regierung und die I. Kammer haben aber ebenso entschieden den Standpunkt eingenommen, daß die Verwaltungsgerichte genau so wie die gewöhnlichen Gerichte zu behandeln wären und eine Beschwerde der Stände dementsprechend unzulässig sei. Richtig ist m. E. die Ansicht der Regierung, da die Verfassungsurkunde in § 47 allen Gerichtsstellen, also auch den Verwaltungsgerichten, die Unabhängigkeit garantiert. Nach der Schaffung des Oberverwaltungsgerichtes dürfte die Frage wohl nicht mehr zweifelhaft sein.

II. Diese für alle ständischen Beschwerden gültigen Schranken sind für einzelne Beschwerden noch enger gezogen. Nur die Beschwerde ohne persönliche Spitze kann innerhalb dieses Rahmens ohne jede weitere Beschränkung von den Ständen vorgebracht werden. § 109 S. V. verlangt nur, wie schon oben erwähnt wurde, daß sich die Anträge auf die zum Wirkungskreis der Stände gehörigen Gegenstände beziehen. Das wird aber, wie eben erörtert wurde, von allen Beschwerden verlangt. Auch der zweite Absatz des § 109 S. V. bedeutet keine Einschränkung. Dieser Absatz ist vielmehr nur eine Erläuterung des Ausdruckes „Anträge" im ersten Absatz, die eigentlich überflüssig ist. Wenn Abs. 1 allgemein von

---

[8]) Wagner S. 128; v. Seydel, Bayer. Staatsrecht Bd. 2 S. 41 f.; v. Mohl, Staatsrecht des Königreichs Württemberg Bd. 1 S. 346.

[9]) LM. II 1899/1900 S. 65 ff.; ferner § 7 AG. v. 28. 1. 1835 a. E.

den „Anträgen“ spricht, ist es selbstverständlich, daß dazu auch die Anträge auf Abstellung wahrgenommener Gebrechen in der Landesverwaltung oder Rechtspflege gehören. Aber auch eine Erweiterung der für alle ständischen Beschwerden gezogenen Grenzen stellt dieser zweite Absatz nicht dar, nachdem der Wirkungskreis der Stände oben in so weiter Weise ausgelegt worden ist, daß die Stände tatsächlich die gesamte Staatsverwaltung zum Gegenstand ihrer Beratungen machen dürfen. Die Beschränkung des möglichen Inhaltes der Beschwerde ohne persönliche Spitze deckt sich also vollkommen mit den für alle ständischen Beschwerden geltenden Beschränkungen, so daß tatsächlich alle Gegenstände, welche überhaupt, wenn auch in noch so entfernte Berührung mit der Wirksamkeit der Stände gebracht werden können, den Inhalt der Beschwerde ohne persönliche Spitze bilden können.

III. Die allgemeine Beschwerde mit persönlicher Spitze richtet sich nach dem Wortlaute des § 110 S. V. gegen die oberste Staatsbehörde, worunter nach § 41 Abs. 2 S. V. das Gesamtministerium zu verstehen ist, und einzelne Vorstände der Ministerialdepartements. Ihren Inhalt bilden daher nur Handlungen der Minister, einzeln oder in ihrer Gesamtheit.[10]) Diese Beschränkung auf Handlungen der Minister ist nur eine Folge der Bestimmung des § 41 S. V., die nur die Minister, nicht aber die diesen untergeordneten Beamten den Ständen verantwortlich macht. Ihr kann auch nicht entgegengehalten werden, daß nach § 110 Abs. 3 S. V. auch Pflichtwidrigkeiten „der den Ministerialdepartements untergeordneten Staatsdiener“[11]) Gegenstand dieser Beschwerde sein können, „wenn der dadurch unmittelbar Verletzte bei dem betreffenden Ministerium vergebens Klage geführt oder sonst die gesetzlichen Vorschritte getan hat“.[12]) Die Betonung, daß es sich um den Ministerien untergeordnete Beamte[13]) handeln muß,

---

[10]) Mayer S. 150; Fricker S. 249; Milhauser S. 198; Leuthold S. 235; and. A. Opitz Bd. 2 S. 166.

[11]) „Staatsdiener“ ist hier nicht im Sinne des Staatsdienergesetzes v. 7. 3. 1835 aufzufassen, sondern es sind darunter alle Staatsbeamten zu verstehen. Vgl. Opitz Bd. 2 S. 166 Anm. 2; Mayer S. 150.

[12]) Der Ausdruck „oder sonst die gesetzlichen Vorschritte getan“ kann im Gegensatz zu „bei den betreffenden Ministerien Klage geführt“ nur bedeuten, daß wenn das Gesetz nicht ein Ministerium, sondern eine untergeordnete Behörde als höchste Instanz bezeichnet hat, schon die Vorstellung des Verletzten bei dieser Behörde genügen soll. Vgl. Opitz Bd. 2 S. 166 Anm. 3.

[13]) Selbstverständlich kommen auch die dem Gesamtministerium direkt

bestätigt vielmehr, daß sich die Beschwerde, auch wenn nicht eigene Handlungen der Minister in Frage kommen, nur gegen die Minister richtet, die ihr Aufsichtsrecht über ihre Beamten nicht gehörig wahrgenommen haben, indem sie der Beschwerde des unmittelbar Verletzten nicht abgeholfen, sondern die Pflichtwidrigkeiten ihrer Beamten gebilligt und gedeckt haben. Die Unterlassung des Einschreitens der Minister gegen ihre Beamten bildet also in diesem Falle den wahren Inhalt der Beschwerde, nicht die pflichtwidrigen Handlungen der Beamten.

Aber nicht in jedem Falle der Unterlassung des Einschreitens gegen pflichtwidrige Beamte ist den Ständen die Beschwerde gegen die Minister gegeben. § 110 Abs. 3 S.V. verlangt vielmehr, daß es sich um „unerlaubte Handlungen und grobe Vernachlässigungen" handelt, worunter nach der Ausdrucksweise des heutigen bürgerlichen Rechts wohl vorsätzliche (dolus) und grobfahrlässige (culpa lata) Handlungen zu verstehen sind. Liegt nur culpa levis vor, so haben die Stände nur die Möglichkeit, sich nach § 109 S. V. zu beschweren.

§ 110 Abs. 3 S. V. läßt, wenn es sich um pflichtwidrige Handlungen der den Ministerien untergeordneten Beamten handelt, die Beschwerde ferner nur zu, wenn der unmittelbar Verletzte vergeblich an den zuständigen Stellen Klage geführt hat. Es ist aber selbstverständlich, daß, wenn kein unmittelbar Verletzter vorhanden ist, was ja auch der Fall sein kann, die Stände auch ohne diese Voraussetzung gegen die Ministerien wegen der Unterlassung des Einschreitens gegen ihre Beamten Beschwerde führen dürfen.

Das Bedenken, daß dadurch, daß sich die Beschwerde nur gegen die Minister richtet, die Minister auch für die Handlungen ihrer Beamten verantwortlich sind, mit denen sie sich im Instanzenzuge noch nicht beschäftigt und von denen sie vielleicht noch gar keine Kenntnis haben,[14]) hat die Landtagsordnung übrigens durch § 30 Abs. 2 zu beseitigen gewußt, indem sie bestimmt hat, daß sich die Stände, ehe sie eine Beschwerde an die Regierung bringen, vorher mit einem Regierungskommissar ins Einvernehmen setzen müssen. Die Minister erhalten also auf jeden Fall vor Absendung einer Beschwerde Kenntnis von der beschwerenden Handlung und haben Gelegenheit, ihr abzuhelfen.

Die Handlungen der Minister müssen rechtswidrig sein. Es

---

unterstellten Beamten, wie z. B. die Beamten der Oberrechnungskammer, in Betracht. Opitz Bd. 2 S. 166.

[14]) vgl. z. B. oben den Fall der Anm. 12.

genügt aber auch schon eine unzweckmäßige Handlung. Das besagt einmal der Ausdruck „Anwendung der Gesetze"; denn bei dieser ist nicht nur eine Verletzung der Gesetze selbst, sondern auch eine unzweckmäßige, wenn auch nicht direkt rechtsverletzende Handlung möglich. Diese Ansicht wird dann auch noch zum Ausdruck gebracht durch den auf § 43 S.V. verweisenden Abs. 2 des § 110 S.V., wonach die Minister durch ihre Gegenzeichnung nicht nur für die Übereinstimmung der königlichen Verfügungen mit den Gesetzen und der Verfassung des Landes, sondern auch für deren Zweckmäßigkeit verantwortlich sind.

Der Wortlaut des § 110 S.V. will diese Beschwerde zwar auf Handlungen der Minister beschränken, die sich „als Anwendung der Gesetze in der Landesverwaltung und Rechtspflege" charakterisieren. Wie aber schon oben in § 2 bei der Darstellung der Entstehungsgeschichte dieses Passus festgestellt wurde, beruht diese Beschränkung des ständischen Beschwerderechts auf einem Redaktionsversehen, so daß man es als im Willen des Gesetzgebers liegend wird ansehen können, daß trotz dieses Passus schlechthin alle unzweckmäßigen und rechtsverletzenden Handlungen der Minister, soweit sie natürlich in Ausübung ihrer Eigenschaft als Minister erfolgen, Gegenstand der allgemeinen Beschwerde mit persönlicher Spitze sein können.[15])

IV. Die Verfassungsbeschwerde des § 140 S.V. setzt, wie schon ihr Name sagt, eine Verfassungsverletzung voraus, d. h. die Verletzung eines bestimmten Punktes der Verfassungsurkunde. Opitz[16]) will unter diesem Ausdrucke nicht nur die Verletzung der in der Verfassungsurkunde enthaltenen Bestimmungen verstanden sehen, sondern auch anderer mit der Verfassung in engem Zusammenhang stehender gesetzlichen Bestimmungen, wie z. B. des Wahlgesetzes oder der Landtagsordnung. So wünschenswert an und für sich diese ausdehnende Auslegung ist, so ist sie m. E. doch nicht mit dem klaren Wortlaut der Verfassungsurkunde vereinbar und würde auch eine Unsicherheit in der Abgrenzung[17]) hervorrufen, die, wenn man unter dem Ausdrucke „Verfassung" nur die in der Verfassungsurkunde enthaltenen Bestimmungen versteht, nicht vorhanden ist.

Diese Verfassungsverletzung kann sowohl von den Ministern als auch von anderen Staatsbehörden ausgehen. Das bringt § 140 Abs. 1 S.V. deutlich zum Ausdruck, indem er von „Be-

---

[15]) Mayer S. 149; Opitz Bd. 2 S. 165 Anm. 1.
[16]) Opitz Bd. 2 S. 237, 244.
[17]) Mayer S. 217 Anm. 9; Fricker S. 252f.

schwerden über die durch die königlichen Ministerien oder andere Staatsbehörden geschehene Verletzung der Verfassung" spricht. Unter dem Ausdrucke „andere Staatsbehörden" sind das Gesamtministerium samt seinen ihm untergeordneten Behörden und die den einzelnen Ministerien untergeordneten Behörden zu verstehen.

Aber trotzdem richtet sich die Verfassungsbeschwerde, und zwar aus demselben Grunde wie die allgemeine Beschwerde mit persönlicher Spitze, auch nur gegen die Minister, einzeln und in ihrer Gesamtheit. Nur diese sind den Ständen verantwortlich. Irreführend und den Inhalt des § 140 S.V. falsch wiedergebend ist in dieser Beziehung allerdings die Überschrift des § 140: „Beschwerden der Stände gegen Ministerien und andere Staatsbehörden wegen Verletzung der Verfassung". Den wirklichen Gegenstand der Verfassungsbeschwerde bildet also stets auch nur die Handlung eines Ministers, sei es, daß er selbst die Verfassung verletzt oder die Verfassungsverletzung einer ihm untergeordneten Behörde gebilligt hat.

Nicht erforderlich ist es dagegen bei der Verfassungsbeschwerde, daß, wenn es sich um verfassungswidrige Handlungen von den Ministerien untergeordneten Staatsbehörden handelt, der unmittelbar Verletzte bei dem betreffenden Ministerium vergebens Klage geführt haben muß. § 140 S.V. gibt darüber zwar keine Auskunft. Der Umstand aber, daß die Verfassungsurkunde an dieser Stelle darüber schweigt, während sie in § 110 Abs. 3 S.V. ausdrücklich das Erfordernis der Erschöpfung des Instanzenzuges aufgestellt hat, spricht dafür, daß der Gesetzgeber hier nicht für notwendig gehalten hat, daß der unmittelbar Verletzte bei dem betreffenden Ministerium vorstellig geworden sein müsse. Für diese Ansicht kann auch die Stellung des § 140 in der Verfassungsurkunde angeführt werden. § 140 steht in dem Abschnitt, der mit „Gewähr der Verfassung" überschrieben ist. Es muß also bei Auslegung des § 140 in Betracht gezogen werden, daß der Gesetzgeber mit den Bestimmungen dieses Abschnittes in erster Linie die Verfassung hat schützen wollen. Und von diesem Standpunkt aus betrachtet ist es ganz erklärlich, daß er die Erhebung der Verfassungsbeschwerde seitens der Stände nicht davon hat abhängig machen wollen, daß der unmittelbar Verletzte den Mut hat, sich beschwerdeführend an das betreffende Ministerium zu wenden, sondern daß es den Ständen unbenommen sein soll, auch ohne diese Voraussetzung durch ihre Beschwerde beim König die Verfassung zu schützen.[18])

[18]) And. A. Fricker S. 253.

V. Was das Beschwerdeüberweisungsrecht der Stände anlangt, so spricht § 111 S.V. ganz allgemein von Beschwerden der Untertanen[19]) ohne jede Beschränkung. Daß die Stände aber nur solche Untertansbeschwerden annehmen und überweisen dürfen, welche Gegenstände berühren, die vor die Ständeversammlung gehören und nicht in die materielle Seite der Rechtspflege eingreifen, ist schon oben bei der Feststellung der für alle ständischen Beschwerden geltenden Einschränkungen erwähnt worden.

Die Untertansbeschwerde ist aber außerdem noch insofern beschränkt, als der Beschwerdeführende auch der unmittelbar Verletzte sein muß, daß also nur individuelle Angelegenheiten des Beschwerdeführers den Inhalt dieser Beschwerde bilden können. Das ergibt sich aus § 36 S.V., der von dem Rechte der Beschwerde über Behörden handelt und dem Untertanen ausdrücklich das allerdings auch ohne diese Bestimmung nicht zweifelhafte Recht gewährt, seine Beschwerde den Ständen mit der Bitte um Verwendung vorzutragen. § 36 gibt nämlich nur dem Beschwerten das Recht, sich wegen des ihn verletzenden Verfahrens einer Behörde beschwerdeführend an die Stände zu wenden, nicht aber wegen allgemeiner Fehler und Mißbräuche oder wegen des das Recht eines anderen verletzenden Verfahrens.[20]) Diese Beschränkung des Beschwerderechts der Untertanen auf Beschwerden in individuellen Angelegenheiten dürfte auch einen Maßstab für die Beurteilung des ständischen Beschwerdeüberweisungsrechtes geben. Es leuchtet ein, daß der Gesetzgeber, da er in § 36 S.V. Beschwerden der Untertanen an die Stände nur in individuellen Angelegenheiten zugelassen hat, wenn er in § 111 S.V. von Beschwerden der Untertanen allgemein spricht, den Ständen auch nur die Annahme von Beschwerden der Untertanen in deren individuellen Angelegenheiten hat zugestehen wollen. Derselben Ansicht ist auch die Regierung, die noch im Landtage 1909/10 anläßlich einer Beschwerde des Stadtrates zu Mylau ausdrücklich erklärte[21]):

„Das in §§ 36 u. 111 S.V. jedem Untertan zuerkannte Recht, sich zu beschweren, ist ein selbstverständlicher

---

[19]) Über die Auslegung des Ausdruckes „Untertan“ s. u. § 4; den Wortlaut des § 111 S.V. s. Anlage.

[20]) Fricker S. 188; Rosegger S. 145; Provisorische Landtagsordnung vom Jahre 1833 § 118b; für Bayern vgl. v. Seydel S. 31 ff. In Preußen dagegen wurden wiederholt Eingaben, welche auf die Verhältnisse anderer Personen Bezug nahmen, als zulässig erklärt; vgl. Plate S. 113.

[21]) Rede des Staatsministers Grafen Vitzthum v. Eckstädt, LM. II 1909/10 S. 2310 (D).

Ausfluß seiner individuellen Rechtsstellung. Es ist das gesetzlich zulässige Mittel der Verteidigung gegen jede Schmälerung gesetzlich gewährten Rechtes. Es gibt daher nur dort ein Beschwerderecht, wo es sich begründen kann auf ein individuell bestimmtes Recht des Untertanen".

Diese Einschränkung des ständischen Überweisungsrechtes auf Beschwerden in individuellen Angelegenheiten des Beschwerdeführers ist auch ganz berechtigt. Allgemeine Fehler und Mißbräuche im Staatsleben zu rügen, mag ruhig den Ständen, den berufenen Vertretern des Volkes, überlassen bleiben, indem sie eigene Beschwerden absenden. Das Interesse des Untertanen ist genügend dadurch geschützt, daß er sich in seinen eigenen Angelegenheiten beschweren kann.

Die Verfassungsurkunde in diesem Punkte richtig auslegend, hat auch die Landtagsordnung in § 23 b ausdrücklich bestimmt, daß Beschwerden der Untertanen nach § 111 S.V. unzulässig sind, also von den Ständen nicht angenommen werden dürfen, wenn sie in Angelegenheiten eines Dritten oder in fremdem Namen angebracht werden.

Auch die Untertansbeschwerde geht nur gegen die Minister. Der § 111 Abs. 2 bestimmt ausdrücklich, daß Beschwerden, die noch nicht auf dem verfassungsmäßigen Wege bis zu dem betreffenden Ministerialdepartement gelangt und daselbst ohne Abhilfe geblieben sind, unberücksichtigt bleiben. Es sollen also nur Gegenstände den Inhalt einer Untertansbeschwerde ausmachen dürfen, die schon die Minister beschäftigt und denen abzuhelfen sie sich geweigert haben. Diese Bestimmung ist einerseits eine Folge der in § 36 S.V. geforderten Erschöpfung des Instanzenzuges und andrerseits wohl mit Rücksicht darauf getroffen worden, daß auch bei der allgemeinen Beschwerde mit persönlicher Spitze verlangt wird, daß der unmittelbar Verletzte bei dem betreffenden Ministerialdepartement vergebens Klage geführt haben muß.

Im übrigen ist die Untertansbeschwerde nicht beschränkt, insbesondere kann sie sich genau so wie die allgemeine Beschwerde mit persönlicher Spitze außer mit rechtswidrigen auch mit unzweckmäßigen [22]) Handlungen der Minister befassen. Zusammenfassend kann daher für das Beschwerdeüberweisungsrecht gesagt werden, daß alle rechtswidrigen und unzweckmäßigen Amtshandlungen der Minister in bezug auf indi-

[22]) vgl. z. B. die Beschwerde Polster gegen das Ministerium des Innern, LA. 1873/74 Berichte der I. Kammer Bd. 1 S. 143 ff.

viduelle Angelegenheiten des Beschwerdeführers seinen Inhalt bilden können.

IV. Nachdem so die Gegenstände, die den möglichen Inhalt der verschiedenen Arten der ständischen Beschwerde ausmachen können, auf Grund der verfassungsrechtlichen Bestimmungen festgestellt worden sind, kann das ständische Beschwerderecht nach sächsischem Verfassungsrecht selbst bestimmt werden als die Befugnis der Stände, innerhalb ihres Wirkungskreises

a) eigene Beschwerden abzusenden über
   1. alle Gegenstände, welche, wenn auch in noch so entfernte, Berührung mit der Wirksamkeit der Stände gebracht werden können (§ 109 S.V.), insbesondere über
   2. rechtswidrige und unzweckmäßige Amtshandlungen der Minister (§ 110 S.V.) und
   3. verfassungswidrige Handlungen der Minister (§ 140 S.V.);

b) fremde Beschwerden
   4. über rechtswidrige und unzweckmäßige Amtshandlungen der Minister in bezug auf individuelle Angelegenheiten der Beschwerdeführer (§ 111 S.V.) anzunehmen und der Regierung zu überweisen.

§ 4.

Der Beschwerdeführer.

I. Die Befugnis, eine Beschwerde abzusenden, steht grundsätzlich nur den Ständen in ihrer Gesamtheit zu, d. h. beide Kammern müssen sich zu einem Beschluß vereinigen. Das ergibt sich einmal aus dem Ausdruck „Stände“, worunter in der Verfassungsurkunde immer nur beide Kammern zusammen verstanden werden. Ferner spricht § 109 Abs. 1 S.V. von „gemeinsamen Wünschen und Anträgen“, und dann heißt es schließlich in § 109 Abs. 3 a. E., daß eine Beschwerde „nur in Übereinstimmung beider Kammern an den König gebracht werden kann“. Auch § 140 S.V. gewährt den Ständen ausdrücklich nur das Recht, Beschwerden über die „Verletzung der Verfassung in einem gemeinschaftlichen Antrag“ an den König zu bringen.

Eine Ausnahme hiervon macht die allgemeine Beschwerde mit persönlicher Spitze, die, insofern sich beide Kammern nicht zu vereinigen vermögen, auch jede

Kammer allein anbringen kann.[1]) Aber auch bei dieser Beschwerde ist, wie der Passus „insofern sich deshalb nicht beide Kammern zu vereinigen vermögen“ zum Ausdruck bringt, wenigstens der Versuch, die andere Kammer zum Beitritt zu bewegen, Voraussetzung für die Absendung der Beschwerde durch eine Kammer allein. Schlägt dieser Versuch fehl, dann erst soll eine Kammer allein vorgehen dürfen.

II. Der Anstoß zur Absendung einer ständischen Beschwerde geht stets von einem oder mehreren Mitgliedern[2]) einer Kammer aus. Die Kammer entscheidet dann nur, ob sie dieser Anregung folgen will. Stimmt sie zu, dann werden die Anträge der einzelnen zu Anträgen der ganzen Kammer.[3]) Die Beschwerde gleich einer ganzen Kammer dagegen ohne vorherige Anregung durch eines oder mehrere Mitglieder kommt in der Praxis nie vor. Daher ist auch die Unterscheidung zwischen Anträgen, die direkt von den Kammern ausgehen, und solchen, die erst auf Antrag eines Ständemitgliedes von diesen abgesandt werden, wie sie durch § 109 Abs. 3 S.V. zum Ausdruck kommt, völlig überflüssig und wertlos.[4])

Der § 109 Abs. 3 S.V. bereitet überhaupt mancherlei Schwierigkeiten. Zunächst spricht er nur jedem einzelnen Mitglied der Stände die Befugnis zu, seine Anträge in seiner Kammer vorzubringen. Es ist aber selbstverständlich, daß sich ebenso mehrere Abgeordnete zu einem Antrag vereinigen dürfen. Irreführend ist sodann dieser Absatz durch den Passus „ebenso ist jedes einzelne Mitglied der Stände befugt . . .“. Nachdem in den beiden vorhergehenden Absätzen den Ständen das Recht zugestanden worden ist, ihre Wünsche und Anträge an den König zu bringen, erweckt der Ausdruck „ebenso“ den Eindruck, als ob in dem folgenden Absatz nun dem einzelnen Ständemitglied dasselbe Recht eingeräumt werden sollte, während doch in Wirklichkeit nur das selbstverständliche Recht der Ständemitglieder, die Absendung einer Beschwerde in ihrer Kammer anzuregen, zum Ausdruck gebracht wird. Auch noch aus einem dritten Grunde ist dieser Absatz geeignet, Unklarheit hervorzurufen. Seiner Stellung nach könnte es scheinen, als ob er sich nur auf die Anträge des § 109 S. V. bezöge. Es ist aber klar, daß von einzelnen Mitgliedern der Stände auch auf Ab-

---

[1]) vgl. hierüber die oben in § 2 geschilderte Entstehungsgeschichte.
[2]) Auch unter einem Sammelnamen wie z. B. das Direktorium oder eine Deputation einer Kammer.
[3]) LA. 1845/46 Beil. zu den Prot. der II. Kammer 1. Samml. S. 149.
[4]) Opitz Bd. 2 S. 164 Anm. 2; Bülau Bd. 1 S. 223 Anm. 1.

sendung von Beschwerden mit persönlicher Spitze (§§ 110, 140 S.V.) angetragen werden kann. Dies ist ebenso selbstverständlich, wie die betreffende Bestimmung des § 109 Abs. 3 S.V. überflüssig ist.

Die Anregung zur Absendung einer Beschwerde kann ein Ständemitglied nur in der Kammer vorbringen, der es selbst angehört.[5]) Das geht aus dem klaren Wortlaut des § 109 Abs. 3 hervor. Eine Ausnahme hiervon machen nur die Beschwerden der Ständemitglieder in ihren individuellen Angelegenheiten. Diese können nämlich die Ständemitglieder auch in der Kammer anbringen, der sie nicht angehören. Als bei Behandlung eines Antrages, der von einem Mitgliede der I. Kammer in der II. Kammer eingebracht worden war, die Zulässigkeit der Annahme eines solchen Antrages erörtert wurde, ist nämlich sowohl von der Regierung als auch von den Kammern ausdrücklich anerkannt worden, daß es jedem Ständemitglied unbenommen sei, eine Beschwerde in eigenen Angelegenheiten auch an die andere Kammer zu richten mit der Bitte, diese Beschwerde der Regierung zu überweisen (§ 111 S.V.).[5]) Da eine Kammer eine solche Beschwerde auch als Anlaß benutzen kann, eine eigene Beschwerde abzusenden,[6]) ist einem Ständemitglied tatsächlich die Möglichkeit gegeben, in eigenen Angelegenheiten auch in der Kammer, der es nicht angehört, die Anregung zur Absendung einer ständischen Beschwerde zu geben.

III. Beschwerdeführer ist beim Beschwerdeüberweisungsrecht der Dritte, dessen Beschwerde die Stände annehmen, obwohl nur die Befugnis der Stände den staatsrechtlich bedeutsamen Inhalt dieses Beschwerderechts ausmacht, und er bleibt dies auch, wenn seine Beschwerde durch Vermittlung der Stände an die Regierung weitergegeben worden ist. Die Beschwerde erhält nur einen besonderen Nachdruck dadurch, daß sie von den Ständen der Regierung überwiesen wird. Dieser Beschwerdeführer interessiert uns hier jedoch nur insoweit, als er zur Feststellung der Zuständigkeit der Stände erforderlich ist, nur insoweit, als festgestellt werden muß, wessen Beschwerden die Stände anzunehmen und der Regierung zu überweisen berechtigt sind.

---

[5]) Diese Frage ist Gegenstand lebhaften Streites zwischen Regierung und der II. Kammer gewesen. Vgl. LA. 1839/40 Abt. 1 Bd. 1 S. 447; LM. I 1839/40 S. 802; LM. II 1839/40 S. 1016; LA. 1845/46 Beil. zu den Prot. der II. Kammer 1. Samml. S. 150.

[6]) § 111 S.V.: „oder zu ihrer eigenen Sache zu machen". Vgl. ferner unten § 6.

Der Wortlaut des § 111 S.V. beschränkt das Beschwerdeüberweisungsrecht der Stände auf „Beschwerden der Untertanen". Was versteht die sächsische Verfassungsurkunde unter dem Ausdrucke „Untertan"? Zunächst steht wohl zweifellos fest, daß „Untertan" nicht gleichbedeutend ist mit „Staatsangehöriger". Die Verfassungsurkunde handelt in ihrem dritten Abschnitte von den allgemeinen Rechten und Pflichten der Untertanen. Gleich der erste Paragraph dieses Abschnittes, § 24 S.V., gibt uns an die Hand, was die Verfassungsurkunde unter „Untertan" verstanden wissen will, indem er die Verpflichtung zur Beobachtung der Gesetze und die Begründung des gesetzlichen Schutzes der Untertanen nur von dem Aufenthalt innerhalb der Grenzen des Staates abhängig macht. Untertan im Sinne der Verfassungsurkunde ist also zunächst einmal jeder, der sich innerhalb der Grenzen Sachsens aufhält. Derselben Ansicht ist der Abgeordnete Dr. Schill, der sich im Landtage 1895/96 (LM. II S. 215) eingehend mit dieser Frage beschäftigte.

Aber auch auf Beschwerden dieser allein ist das Annahmerecht der Stände nicht beschränkt.

Die Frage, ob die Bestimmung des Art. 3 RV., daß der Angehörige eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate als Inländer zu behandeln ist, auch auf das Beschwerdeüberweisungsrecht der Stände anzuwenden ist, so daß die Stände auch Beschwerden von nichtsächsischen Reichsangehörigen ohne weiteres anzunehmen hätten, ist in der Literatur zwar kontrovers. Seydel[7]) will, für Bayern wenigstens, Beschwerden von Nichtbayern auf Grund des Art. 3 RV. nicht zulassen, weil die Reichsverfassung „ein politisches Institut, wie es die Beschwerde ist, nicht im Auge" gehabt habe. Rosegger[8]) dagegen spricht das Beschwerderecht auch nichtbayerischen Reichsangehörigen zu, weil es „kein politisches Recht, sondern ein außerordentliches Rechtsmittel gegen eine bestimmte Art von Rechtsverletzung" sei. Für Sachsen kann diese Kontroverse aber, so vieles sich auch gegen die Ansicht Seydels anführen ließe,[9]) unentschieden bleiben, weil es die sächsische Regierung im Einverständnis mit den Ständen ausdrücklich als bedenklich erklärt hat, den Ausländern, also auch den nichtsächsischen Reichsangehörigen, das Beschwerderecht zu verkümmern.[10])

---

[7]) Komm. S. 54; bayer. Staatsrecht Bd. 2 S. 46.
[8]) Petition, Bitten und Beschwerden S. 137.
[9]) Loening S. 27 ff.
[10]) LA. 1873/74 Berichte der II. Kammer Bd. 1 S. 196 f.; LM. I 1836/37 S. 2527.

Die Regierung und auch die Kammern sind allerdings nicht immer dieser Ansicht gewesen.[11]) Vielmehr hatte die Landtagsordnung vom Jahre 1857 in § 115 ausdrücklich bestimmt, daß die Beschwerde eines Ausländers unzulässig sei.[12]) Diese Bestimmung ist auch bis zur Abänderung der Landtagsordnung im Jahre 1873 in Geltung gewesen. Der Regierungsentwurf der jetzt geltenden Landtagsordnung enthielt aber diese Bestimmung nicht mehr, und auf eine nach dem Grunde dieses Weglassens forschende Frage antwortete der damalige Staatsminister von Nostiz-Wallwitz[13]):

> „Der Grund, weshalb die Regierung diese Bestimmung weggelassen hat, ist darin zu suchen, daß doch Fälle denkbar sind, in denen auch ein Ausländer ein wesentliches Interesse daran hat, eine Beschwerde oder Bitte an die Kammer zu richten, und bei der dermaligen Entwicklung der internationalen Beziehungen glaube ich, daß es auch für das Land vorteilhafter ist, wenn man dem Ausländer diese Füglichkeit läßt, als wenn man sie ihm von vornherein vollständig und grundsätzlich abschneidet, nicht zu gedenken, daß wir jedenfalls auch noch eine Bestimmung darüber zu treffen haben würden, ob wir nur Sachsen oder allen Angehörigen des Deutschen Reiches das Beschwerde- und Petitionsrecht in Zukunft zugestehen wollen".

Die Stände sind dann dem Regierungsentwurf der Landtagsordnung in diesem Punkte beigetreten, und die Auslassungen der Regierung haben auch sonst keinen Widerspruch in den Kammern gefunden, so daß heute als ausdrücklich von der Regierung gewollter und von den Ständen gebilligter Rechtszustand angesehen werden kann, daß die Stände auch Beschwerden von Ausländern annehmen können. Der Ausdruck „Untertan" umfaßt also an dieser Stelle der Verfassungsurkunde zweitens auch die nichtsächsischen Reichsangehörigen und die Ausländer.

---

[11]) LA. 1845/46 Beil. zu den Prot. der II. Kammer Bd. 1 S. 159.

[12]) Im Jahre 1845 sträubten sich die Stände noch gegen diesen Ausschluß der Beschwerden der Ausländer. In dem Berichte der II. Kammer über den Entwurf einer Landtagsordnung (LA. 1845/46 Beil. zu den Prot. der II. Kammer 1. Samml. S. 152) ist von den Ständen ausdrücklich gefordert worden, daß „die Stände schriftliche Beschwerden sowohl von Staatseinwohnern als von Ausländern annehmen können und müssen, daß die Beschwerden der Ausländer jedoch der Einführung durch ein Ständemitglied bedürfen".

[13]) LM. I 1873/74 Bd. 1 S. 127.

Die Antwort auf die Frage, wessen Beschwerden die Stände anzunehmen berechtigt sind, gibt uns ferner auch eine Betrachtung der rechtlichen Natur des ständischen Beschwerdeüberweisungsrechtes. Es handelt sich bei ihm nicht um eine im individuellen Interesse der einzelnen Untertanen geschaffene Berechtigung des einzelnen, sondern um eine verfassungsmäßige Kompetenz der Volksvertretung,[14]) um die Befugnis der Stände, durch die Annahme der Beschwerden eine Kontrolle über die gesamte Staatsverwaltung auszuüben. Da die sächsische Staatsverwaltung sich auf jedermann, nicht bloß auf Staatsangehörige erstrecken kann, muß auch die Kontrolle der gesamten Staatsverwaltung durch die Annahme von Beschwerden aller, die durch die sächsische Staatsverwaltung getroffen werden können, als zulässig und der Natur des ständischen Beschwerdeüberweisungsrechtes entsprechend erklärt werden.

Gegen die Zuständigkeit der Stände, Beschwerden von Ausländern anzunehmen, ist vielfach auch eingewendet worden, die sächsischen Stände seien nur die Vertreter des sächsischen Volkes (§ 78 S.V.) und daraus folge, daß sie nur die Interessen von Angehörigen des sächsischen Volkes, nicht aber die Interessen von Ausländern zu vertreten hätten. Diejenigen, die diese Meinung vertreten, gehen aber von einer falschen Voraussetzung aus. Es ist heute nämlich in der Praxis des Staatslebens wie in der Literatur allein herrschende und daher hier nicht näher zu begründende Ansicht, daß die Stände im juristischen Sinne des Wortes keine Stellvertreter des Volkes sind.[15]) Eine Beschränkung des ständischen Beschwerdeüberweisungsrechtes nur auf die Annahme von Beschwerden von Volksgenossen kann daher hieraus wenigstens nicht gefolgert werden.

Übrigens ist noch zu bedenken, daß die Stände das Ansehen des sächsischen Staates auch dadurch wahren, daß sie Fehlgriffe der sächsischen Verwaltung auch gegen Nichtsachsen zum Gegenstand ihrer Beratung machen, und daß sie insofern auch die Interessen des sächsischen Volkes vertreten.

Die Auslegung, die die Regierung durch Zulassung von Ausländerbeschwerden dem Ausdruck „Untertan“ gegeben hat, wird daher als einzig richtige angesehen werden können. Sie wird m. E. aber auch dem Willen des Gesetzgebers entsprechen. Man wird nämlich annehmen können, daß in § 111 S. V. dieser Ausdruck nur im Gegensatz zu § 110 S. V., wo von dem Beschwerderecht der Stände die Rede ist, gebraucht worden ist.

---

[14]) van Calker S. 432.
[15]) Loening S. 21; and. A. Mohl S. 21 Anm. 38.

Durch den Ausdruck „Untertan“ hat in § 111 S. V. nur zum Ausdruck kommen sollen, daß es sich um Nichtstände handelt.

Es wird demnach m. E. beim Beschwerdeüberweisungsrecht überhaupt gleichgültig sein, von wem die Beschwerde ausgeht. Das Wesentliche ist nur, daß sich der Gegenstand der Beschwerde auf in Sachsen bestehende Verhältnisse, auf Handlungen der sächsischen Staatsverwaltung bezieht. Mit anderen Worten: die Stände können die Beschwerde jedes annehmen, der sich durch einen Akt der sächsischen Staatsverwaltung in seinen Rechten verletzt fühlt.[16])

Der Wortlaut des § 111 S. V. sagt weiter, daß die Stände „nicht aber Deputationen von Körperschaften annehmen“ dürfen. Da jedoch überhaupt nur „schriftliche Beschwerden“ [17]) zulässig sind, eine Deputation den Beschwerdegegenstand aber immer mündlich vorträgt, sind Deputationen schlechthin, also auch Deputationen von Körperschaften, schon durch den Ausdruck „schriftliche Beschwerden“ ausgeschlossen. Die besondere Erwähnung des Ausschlusses der Deputationen von Körperschaften ist daher überflüssig.

Diese besondere Betonung der Deputationen von Körperschaften gibt uns aber den Schlüssel zu einer anderen ausdehnenden Auslegung des Ausdruckes „Untertan“ in die Hand. Daß nur Deputationen von Körperschaften ausgeschlossen sind, geht daraus hervor, daß sich Körperschaften selbst beschweren dürfen, wenn sie nur den vorgeschriebenen schriftlichen Weg einschlagen, daß also der Ausdruck „Untertan“ nicht etwa nur physische Personen im Auge gehabt hat, sondern daß die Verfassungsurkunde mit diesem Ausdrucke den Ständen die Annahme von Beschwerden jeder physischen und juristischen Person hat zugestehen wollen. Die Praxis ist sich hierüber auch niemals im Zweifel gewesen.

Eine Ausnahme hiervon machen allerdings die Staatsbehörden, die sich nicht über ihre vorgesetzten Behörden beschweren dürfen. Dies ist ausdrücklich durch § 28 Abs. 3 LO. bestimmt worden. Nachdem ein Verkehr der Stände nur mit dem Gesamtministerium und ausnahmweise mit den

---

[16]) Mayer S. 151; Opitz Bd. 2 S. 167 Anm. 1; Schill, LM. II 1895/96 S. 215; Loening S. 22.

[17]) Die Vorschrift der Schriftlichkeit der Beschwerden an die Stände verdankt ihren Ursprung den in der französischen Revolution mit dem in vollem Umfang gewährten Beschwerderechte getriebenen Mißbräuchen. Mohl, Staatsrecht, Völkerrecht und Politik S. 236. Bornhak (S. 407) führt sie auf die Charte constitutionelle Ludwigs XVII. zurück.

einzelnen Ministerien für zulässig erklärt worden ist, heißt es dort nämlich:

> „Mit anderen Behörden haben die Kammern und deren Präsidien direkt nicht zu verkehren, die Annahme von Beschwerden oder Petitionen der Stadträte und Gemeindevorstände als Vertreter ihrer Gemeinden wird dadurch nicht ausgeschlossen".

Unter dem Ausdruck „verkehren" versteht die Landtagsordnung auch die Annahme von Beschwerden. Das geht daraus hervor, daß sie nur die Annahme von Beschwerden oder Petitionen der Stadträte und Gemeindevorstände als Vertreter ihrer Gemeinden zuläßt. Man muß folglich annehmen, daß Beschwerden der Stadträte und Gemeindevorstände als Organe des Staates, als Behörden, ausgeschlossen und mit durch das allgemeine Verbot des Verkehrs der Stände mit den Behörden getroffen sein sollen. Durch den Passus „mit anderen Behörden haben die Kammern und deren Präsidien nicht zu verkehren" ist also den Ständen die Annahme von Beschwerden der Behörden ausdrücklich untersagt.

Diese Beschränkung des Beschwerderechts der Behörden über ihre vorgesetzte Behörde ist auch vollkommen berechtigt. Denn beide Behörden vertreten denselben Interessenkreis, das allgemeine Staatsinteresse. Die Unterbehörde kann ihre Bedenken im Wege der Vorstellung geltend machen, sie hat sich aber der Entschließung der vorgesetzten Behörde zu fügen und wird dadurch in ihrer Verantwortung entlastet.

Was für die Behörde gilt, wird auch auf den einzelnen Beamten Anwendung zu finden haben, so daß die Stände auch Beschwerden einzelner Beamten über ihre Vorgesetzten abzulehnen verpflichtet sind.[18])

Wie die Beschwerden der Beamten werden schließlich auch die Beschwerden der Angehörigen des Soldatenstandes zu behandeln sein, obwohl für Sachsen eine dem § 39 P. V. entsprechende Bestimmung fehlt, wonach die verfassungsrechtlichen Bestimmungen über das Petitions- und Beschwerderecht „auf das Heer nur insoweit Anwendung finden, als die militärischen Gesetze und Disziplinarvorschriften nicht entgegenstehen".

Bildet es die Regel, daß der Dritte, dessen Beschwerde von den Ständen der Regierung überwiesen wird, der Beschwerdeführer ist, so ist es doch auch beim Beschwerdeüberweisungsrecht möglich, daß die Stände selbst als Be-

---

[18]) Mayer S. 151; Opitz Bd. 2 S. 167.

schwerdeführer auftreten. Wenn die Stände nämlich die Beschwerde des Dritten „zu ihrer eigenen Sache machen", d. h. eine eigene Beschwerde absenden,[19]) dann tritt der Dritte seine Beschwerdeführerstellung an die Stände ab und seine Beschwerde hat in diesem Falle nur den rechtlich irrelevanten Anstoß zur Ausübung des ständischen Beschwerdeabsendungsrechtes gegeben. Da es sich beim Beschwerdeüberweisungsrecht nur um Beschwerden mit persönlicher Spitze, nämlich um Beschwerden gegen die Minister handelt, kann auch eine Kammer allein,[20]) wenn die andere nicht beitritt, diese Beschwerden an den König bringen, vorausgesetzt natürlich, daß nicht Verfassungsbeschwerden in Betracht kommen, die nur beide Kammern gemeinsam anbringen dürfen.

§ 5.

Der Adressat.

1. Die Beschwerde der Stände richtet sich beim Beschwerdeabsendungsrecht an den König. Der König als einzige den Ministern übergeordnete Instanz wird angerufen zur Entscheidung über die von den Ständen als rechtswidrig oder unzweckmäßig bezeichneten Handlungen der Minister; er soll diese beschwerenden Handlungen, wenn irgend möglich, wieder rückgängig machen oder wenigstens den Schuldigen zur Verantwortung ziehen. Daß sich die Beschwerde an den König richtet, kommt in §§ 109, 140 S. V. deutlich zum Ausdruck. In § 110 dagegen ist nichts darüber erwähnt, an wen sich die Stände mit ihrer Beschwerde zu wenden haben. Aber auch hier kann als Adressat nur der König in Betracht kommen. Man wird die §§ 109, 110 S. V. als zusammengehörig und § 110 nur als Sonderfall des § 109 auffassen müssen, so daß die Vorschriften des § 109 auch für § 110 Geltung haben, falls dieser nicht etwas Besonderes bestimmt. Übrigens bringen auch § 28 Abs. 4 LO.:

> „Ebenso dürfen Deputationen an den König nur nach vorheriger, durch das Gesamtministerium zu vermittelnder Genehmigung desselben auch mit Ausnahme des Falles einer Adresse und der § 110 im Eingange, ingleichen § 131 a. E. der Verfassungsurkunde gedachten Fälle nur von beiden Kammern gemeinsam abgeordnet werden"

[19]) § 111 Abs. 3 S. V.; vgl. unten § 6.
[20]) Bülau Bd. 1 S. 225 Anm. 11; and. A. Opitz Bd. 2 S. 168; vgl. auch unten § 6.

und § 32 Abs. 1 LO.:

> „Ständische Schriften können in der Regel nur von beiden Kammern gemeinsam, von einer Kammer allein lediglich, wenn der Gegenstand bloß diese Kammer betrifft, sowie in den § 110 im Eingange, § 131 am Ende und § 32 der Verfassungsurkunde bezeichneten Stellen an den König gebracht werden"

deutlich zum Ausdruck, daß sich die Stände auch mit der allgemeinen Beschwerde mit persönlicher Spitze an den König zu wenden haben.

II. Auch beim Beschwerdeüberweisungsrecht ist der Adressat der König, aber nur, wenn die Stände die Beschwerde des Dritten „zu ihrer eigenen Sache machen".[1] § 111 Satz 3 S.V. sagt hierüber ausdrücklich, daß die Stände in diesem Falle die Beschwerde dem Könige zur geeigneten Berücksichtigung empfehlen. Den Ständen steht nämlich noch ein anderer Weg offen, falls ihnen überhaupt die Beschwerde des Dritten begründet erscheint. Es bleibt nämlich ihrem Ermessen überlassen, dieselbe auch nur „an das betreffende Departement oder das Gesamtministerium" abzugeben, wodurch die Stände nichts anderes zum Ausdruck bringen, als daß sie wünschen, daß sich die betreffende höchste Instanz mit der Angelegenheit, in der sie schon einmal, und zwar ablehnend, entschieden hat, noch einmal beschäftigen soll.[2] Hierbei ist es nicht den Ständen überlassen, eine Beschwerde je nach ihrer Wahl an das betreffende Departement oder das Gesamtministerium abzugeben, etwa in dem Sinne, daß eine Abgabe an das Gesamtministerium die Abgabe an die den Ministerien übergeordnete Instanz und daher eine wärmere Befürwortung der Beschwerde durch die Stände bedeutete, wie es Bülau[2] anzunehmen scheint. Da das Gesamtministerium keine allgemeine, den einzelnen Ministerien übergeordnete Instanz darstellt, sind vielmehr Beschwerden, die in das Ressort eines einzelnen Ministeriums fallen, an dieses abzugeben, Beschwerden dagegen, die Gegenstände betreffen, die zum Wirkungskreise des Gesamtministeriums gehören,[3] bei diesem anzubringen.[4]

---

[1] vgl. unten § 6.
[2] Bülau S. 225 Anm. 8.
[3] z. B. die Oberrechnungskammer.
[4] Opitz Bd. 2 S. 167 Anm. 4.

§ 6.

Die Beschlüsse der Stände.

Was die Form der von den Ständen abzusendenden Beschwerden anlangt, so sagt die Verfassungsurkunde in § 109 nur, daß sie in der geeigneten Form anzubringen seien. Auch diese Bestimmung wird, obwohl nur in § 109 stehend, auf alle von den Ständen abzusendenden Beschwerden Anwendung zu finden haben. Als geeignete Form ist von den Ständen von jeher die besondere Förmlichkeiten enthaltende, bei dem Gesamtministerium einzureichende sogen. „Ständische Schrift“ angesehen worden.[1]) Der Inhalt dieser Schrift wird aber verschieden sein je nach dem Beschlusse, den die Stände gefaßt haben.

I. Über diese Beschlüsse der Stände beim Beschwerdeabsendungsrecht sagt § 109 Abs. 3 S. V. nur, daß die Kammer entscheide, ob und auf welche Weise die Anregung zur Absendung einer Beschwerde in nähere Erwägung gezogen werden solle. Es ist also, wenn die Kammer einen solchen Antrag nicht überhaupt zurückweist, ganz in das Ermessen der Kammer gestellt, in welcher Weise sie die Anregung verwenden will. Hier sind nun in der Praxis hauptsächlich zwei Wege üblich geworden. Entweder machen die Stände den Antrag zu dem ihrigen, indem sie, sei es mit oder ohne Nennung des eigentlichen Urhebers des Antrages, den Antrag als Antrag der Stände an den König bringen, oder sie geben den Antrag des betreffenden Ständemitgliedes als solchen an die Regierung, indem sie diesem Antrage nur eine wärmere oder kühlere Befürwortung mit auf den Weg geben.[2]) Für die Beschlüsse der Stände in bezug auf die bloße Abgabe von Beschwerden der Ständemitglieder an die Regierung haben sich im Laufe der Zeit feststehende Ausdrücke gebildet. Die Kammern beschließen nämlich, den Antrag des Abgeordneten der Regierung zur Kenntnisnahme, zur Erwägung oder zur Berücksichtigung zu überweisen. Von diesen Ausdrücken bringt der letzte die wärmste, der erste die kühlste Befürwortung durch die Stände zum Ausdruck. Daneben kommen noch die Beschlüsse vor, den Antrag der

---

[1]) § 32 LO.; nach § 28 Abs. 4 LO. ist auch eine Deputation an den König möglich.

[2]) Opitz Bd. 2 S. 165. Diese bloße befürwortende Abgabe der Beschwerde an die Kgl. Staatsregierung scheint der in § 111 S. V. geregelten befürwortenden Abgabe einer Untertansbeschwerde „an das betreffende Departement oder das Gesamtministerium“ — vgl. unten § 7 — nachgebildet worden zu sein.

Regierung als Material bei Ausarbeitung eines bestimmten Gesetzes zu überweisen oder für erledigt zu erklären, was dann beschlossen wird, wenn dem Antrage auf andere Weise schon entsprochen ist, die Grundlage des Antrages also hinfällig geworden ist.

Hat eine Kammer einen solchen beifälligen Beschluß gefaßt, so hat sie den Beitritt der anderen Kammer zu veranlassen,[3]) da nur gemeinschaftliche Anträge an die Regierung gebracht werden sollen.

v. Polenz,[4]) Mitglied der I. Ständekammer, wollte auch bei ablehnenden Beschlüssen einer Kammer, wie dies nach bayrischem Recht erforderlich scheint,[5]) den Gegenstand an die andere Kammer bringen. Er hat hierbei aber übersehen, daß der Ausdruck „nimmt sie sich der Sache an" einen beifälligen Beschluß der Kammer bedeutet. Übrigens hat § 22 LO. diese Frage völlig außer Zweifel gestellt.

Opitz (Bd. 2 S. 165) schneidet die Frage an, ob auch dann, wenn die eine Kammer einen Antrag zur Erwägung, die andere aber zur Berücksichtigung oder Kenntnisnahme, aber doch beide denselben der Staatsregierung zu überweisen beschlossen hat, ein gemeinschaftlicher ständischer Antrag vorliege und dementsprechend in einer ständischen Schrift an die Regierung zu bringen sei. M. E. wird dies der Fall sein müssen, da doch beide Kammern die Beschwerde für berechtigt und notwendig gehalten haben, also in diesem Hauptpunkte übereinstimmten und sich nur über die Art der Befürwortung nicht einigen konnten.

II. Was das Beschwerdeüberweisungsrecht anlangt, so stehen den Ständen in bezug auf ihre Beschlüsse auch verschiedene Wege offen.

Einmal ist es möglich, daß die Stände eine solche Beschwerde von vornherein für unzulässig erklären und sich überhaupt nicht mit ihrem Inhalte beschäftigen. Dies wird dann der Fall sein, wenn die Beschwerde nicht den oben in § 3 angeführten Anforderungen entspricht, die an eine Untertansbeschwerde zu stellen sind. Die Verfassungsurkunde hebt als Anforderung für die Untertansbeschwerde noch besonders die Erschöpfung des Instanzenweges hervor; § 23 a—f LO. hat die Punkte, derentwegen Untertansbeschwerden von den Ständen als unzulässig zu behandeln sind, zusammenfassend aufgezählt.

---

[3]) § 109 Abs. 3 S.V.; § 33 LO.
[4]) LM. I 1839/40 S. 810.
[5]) § 20 Abs. 2 Titel VII B. V.

Genügt aber eine Beschwerde diesen Anforderungen und ist sie für zulässig erklärt worden, so können sich die Beschlüsse der Stände in dreifacher Richtung bewegen. Erstens kann die Beschwerde aus materiellen Gründen für ungerechtfertigt befunden werden, was nach der Praxis des sächsischen Landtages durch „auf sich beruhen lassen“ ausgedrückt wird.

Zweitens können die Stände die Beschwerde, wenn sie ihnen begründet erscheint, „an das betreffende Departement oder das Gesamtministerium“ abgeben. Nach dem Grade, in welchem die Stände die Beschwerde für begründet erachten, erfolgt auch hier die Abgabe der Beschwerde „zur Kenntnisnahme“, „zur Erwägung“ oder „zur Berücksichtigung“ der Kgl. Staatsregierung, genau so, wie dies bei der Abgabe der Beschwerde eines Ständemitgliedes möglich ist.

Schließlich kann der Beschluß der Stände dahin gehen, die Beschwerde „zu ihrer eigenen Sache zu machen“. Dieser Passus des § 111 S.V. ist m. E. dahin auszulegen, daß die Stände eine Untertansbeschwerde nur als Anregung zu einer den Gegenstand der Untertansbeschwerde behandelnden Beschwerde nach §§ 109, 110 oder 140 S.V. benutzen und eine eigene Beschwerde absenden,[6]) m. a. W.: das ständische Beschwerdeüberweisungsrecht wird durch diesen Beschluß der Stände in das ständische Beschwerdeabsendungsrecht übergeleitet.

Dieser Auslegung entsprechen auch am meisten die diesem Ausdrucke folgenden, sonst schwer erklärlichen Worte, daß die Stände in diesem Falle den Beschwerdegegenstand „nach vorgängiger Diskussion in beiden Kammern“ dem Könige zur Berücksichtigung empfehlen. Ist nämlich der Ausdruck „zur eigenen Sache machen“ so aufzufassen, daß die Stände eine eigene Beschwerde absenden, der Dritte also in diesem Falle seine Autorschaft an der Beschwerde verliert, dann werden auch die für das ständische Beschwerdeabsendungsrecht geltenden Bestimmungen auf diesen Beschluß der Stände anzuwenden sein; insbesondere wird es daher möglich sein, daß auch eine Kammer allein eine solche durch eine Untertansbeschwerde veranlaßte ständische Beschwerde, falls es sich natürlich um eine Beschwerde handelt, die nach § 110 S.V. zu beurteilen ist, dem Könige zur geeigneten Berücksichtigung empfehlen darf. Es genügt also bei dieser Auslegung des Ausdruckes „zur eigenen Sache machen“ tatsächlich unter Umständen eine vorgängige Diskussion in beiden Kammern des Landtages. Nur diese Diskussion in beiden Kammern

---

[6]) Fricker S. 251.

wird ebenso wie beim Beschwerdeabsendungsrecht auf jeden Fall gefordert. Nicht ausgeschlossen ist dagegen natürlich, daß auch die für diese Beschwerden nun gültigen, zum Teil noch schärferen Bestimmungen des ständischen Beschwerdeabsendungsrechtes zur Anwendung kommen, also insbesondere, daß bei Beschwerden, deren Inhalt nach §§ 109, 140 S.V. zu beurteilen ist, Übereinstimmung beider Kammern gefordert wird.

Anderer Ansicht ist Opitz. Er verlangt nämlich (Bd. 2 S. 168) beim Beschwerdeüberweisungsrecht immer Übereinstimmung beider Kammern, weil der betreffende Antrag, soll er der Regierung als ständischer Beschluß vorgelegt werden, übereinstimmend ausgefallen sein müsse, soweit die Verfassungsurkunde nicht ausdrücklich Ausnahmen zulasse. Er setzt sich damit aber stillschweigend über den Ausdruck „nach vorgängiger Diskussion in beiden Kammern" hinweg und übersieht außerdem, daß die von der Verfassungsurkunde in § 110 ausdrücklich festgestellte Ausnahme in diesem Falle eben anzuwenden ist.

Aber auch die von Bülau[7]) vertretene Ansicht, daß in jedem Falle, wenn eine Vereinigung nicht zustande kommt, jede Kammer allein die durch eine Untertansbeschwerde veranlaßte ständische Beschwerde an den König bringen könne, ist unhaltbar. Es wird m. E. vielmehr stets der Inhalt der Beschwerde entscheidend sein: Beschwerden, die nach § 110 S.V. zu beurteilen sind, kann auch jede Kammer allein, andere Beschwerden können beide Kammern nur gemeinsam dem Könige zur geeigneten Berücksichtigung empfehlen.

III. Ein Vereinigungsverfahren bei abweichenden Beschlüssen der Kammern gemäß § 131 S.V. ist bei ständischen Anträgen, also auch bei ständischen Beschwerden nicht vorgesehen — eine solche findet, wie Mayer[8]) überzeugend nachgewiesen hat, nur bei Regierungsvorlagen statt —, und trotzdem sind in der Kammerpraxis auch bei den ständischen Anträgen Verständigungsversuche üblich geworden,[9]) die in der Praxis zwar als Vereinigungsverfahren bezeichnet werden, in Wirklichkeit aber keines sind. Denn beim Fehlschlagen des Vereinigungsverfahrens bestimmt § 131 S.V., daß von jeder Kammer allein eine durch ihren Vorstand, im Namen derselben, unter-

[7]) Bd. 1 S. 225 Anm. 11; vgl. ferner Milhauser S. 193.

[8]) a. a. O. S. 146 Anm. 18; Fricker S. 155; and. A. Opitz Bd. 2 S. 165, 229 Anm. 3; vgl. auch LM. I 1836/37 S. 4301.

[9]) LM. II 1909/10 S. 3297 A: Vereinigungsverfahren zu dem Antrage Dr. Roth und Genossen.

zeichnete besondere Schrift bei dem Gesamtministerium eingereicht werde. Das ist aber bei den ständischen Anträgen nicht möglich, da nur gemeinschaftliche Anträge an den König gebracht werden können. Und weil diese klare Bestimmung der §§ 109, 140 S.V. entgegensteht, ist in der Praxis das „sogen. Vereinigungsverfahren" bei ständischen Anträgen auch nur insoweit in Übung, als diese Bestimmungen es zulassen. Ist das Verfahren fehlgeschlagen, dann wird nichts an den König gebracht, auch nicht von einer Kammer allein, wie es im Falle des wirklichen Vereinigungsverfahrens vorgeschrieben ist.

Daß im Falle einer Beschwerde nach § 110 S. V. jede Kammer allein eine besondere Schrift an den König bringen kann, beweist natürlich nichts dafür, daß § 131 sich auch auf die von den Ständen ausgehenden Anträge, nicht bloß auf Regierungsvorlagen beziehe. Die Übereinstimmung beider Paragraphen in diesem Punkte ist vielmehr zufällig und könnte höchstens dafür ins Feld geführt werden, daß das Vereinigungsverfahren bei dieser Art Beschwerde vorgesehen sei. Es wird aber richtiger sein, mit Mayer anzunehmen, daß das Vereinigungsverfahren überhaupt nur bei Regierungsvorlagen anzuwenden ist, daß im übrigen aber, insbesondere bei den ständischen Anträgen, bei abweichenden Beschlüssen höchstens rechtlich bedeutungslose Verständigungsversuche zwischen beiden Kammern in die Wege geleitet werden können, wenn diese in der Praxis irrigerweise auch als Vereinigungsverfahren bezeichnet werden.

Auch beim Beschwerdeüberweisungsrecht ist ein Vereinigungsverfahren analog § 131 S. V. in der Kammerpraxis üblich,[10]) aber ebenfalls nicht verfassungsmäßig vorgesehen.[11]) Ursprünglich fand es sogar statt, wenn die eine Kammer eine Beschwerde für unzulässig erklärte, die andere sie nur auf sich beruhen ließ, so daß also, selbst wenn das Vereinigungsverfahren zum Ziel geführt hätte, für den Beschwerdeführer derselbe negative Erfolg verblieb, den seine Beschwerde auch ohne Vereinigungsverfahren gehabt hätte. In Anbetracht dieses Umstandes einigten sich die Kammern dahin, wenigstens in diesem Falle in ein „Vereinigungsverfahren" nicht einzutreten.[12])

---

[10]) z. B. LM. II 1889/90 Bd. 2 S. 1012.

[11]) And. A. LM. I 1836/37 S. 4301, wo das Vereinigungsverfahren ausdrücklich als verfassungsmäßig in diesem Falle bezeichnet wird.

[12]) LM. I 1903/04 S. 802; LM. II 1903/04 S. 2187.

§ 7.

Die Antwort des Adressaten.

Der Adressat ist verfassungsmäßig verpflichtet, auf die an ihn gerichtete Beschwerde zu antworten.

I. § 113 S.V. sagt hierüber:

> „Auf jeden von den Ständen an den König gebrachten Antrag wird ihnen eine Entschließung, und zwar im Ablehnungsfalle unter Angabe der Gründe, womöglich noch während der Ständeversammlung erteilt werden".

Zweifellos ist hiernach, daß der König auf eine mittels ständischen Antrags an ihn gebrachte Beschwerde, also auf Beschwerden der §§ 109, 140 S.V. eine Antwort erteilen muß. Diese Verpflichtung des Königs ist m. E. aber auch vorhanden, wenn gemäß § 110 S.V. Beschwerden nur von einer Kammer allein erhoben werden,[1]) obwohl also ein ständischer Antrag, ein Antrag beider Kammern, nicht vorliegt. §§ 109, 110 S.V. sind wieder als zusammengehörig aufzufassen. Daß § 113 S.V. auf § 109 S.V. Anwendung findet, ist zweifellos. Faßt man § 110 S.V. wieder als Ausnahmefall von § 109 S.V. auf, so haben alle für § 109 S.V. geltenden Bestimmungen auch für § 110 S.V zur Anwendung zu kommen, also auch die Vorschrift, daß nach § 113 S.V. eine königliche Entschließung erteilt werden wird.

Fricker (a. a. O. S. 249) will, indem er die §§ 110, 111 S.V. zusammen als ein Ganzes auffaßt, den Schlußsatz des § 111 S.V., der sich im wesentlichen mit dem Inhalt des § 113 S.V. deckt, auf § 110 S.V. beziehen. Er kommt so zu demselben Ergebnis; m. E. wird es aber, nachdem aus der Entstehungsgeschichte der enge Zusammenhang zwischen §§ 109, 110 S.V. nachgewiesen worden ist, richtiger sein, § 113 S.V. auf § 110 S.V. zur Anwendung zu bringen.

Aber auch die bloße befürwortende Abgabe der Beschwerde eines Ständemitgliedes an die Regierung, wie sie oben bei den Beschlüssen der Stände erörtert wurde, wird eine gleiche Verpflichtung der Regierung zur Antwort auslösen. Die Regierung hat sich zwar im entgegengesetzten Sinne geäußert. Sie hat nämlich in dem Entwurfe für eine Landtagsordnung vom Jahre 1845 in § 139 Abs. 2 ausdrücklich hervorgehoben[2]):

---

[1]) Mayer S. 150.
[2]) LA. 1845/46 Abt. 1 Bd. 1 S. 279, 314.

„Wenn ohne besonderen ständischen Antrag nur die Abgabe einer Petition an die Staatsregierung erfolgt, so hat dies die Wirkung, daß die Entschließung darauf der letzteren anheimfalle und von ihr weitere Mitteilung darüber nicht zu erwarten sei".

Die Motive zu diesem Paragraphen führen in dieser Beziehung ferner aus:

„Es liegt zwar in der Natur der Sache, daß, wenn die Ständeversammlung eine Petition — es sei nun mit oder ohne den Zusatz „zur Erwägung" — an die Staatsregierung abzugeben beschließt, dies nicht als ein Antrag angesehen werden könne, auf welchen nach § 113 S. V. eine Entschließung zu erteilen wäre; es erscheint aber nicht undienlich, dies in der Landtagsordnung ausdrücklich auszusprechen".

Da aber, wie oben § 6 Anm. 2 festgestellt wurde, diese bloße Abgabe der Beschwerde eines Ständemitgliedes an die Regierung als Analogiebildung zu der in § 111 S. V. geregelten Abgabe einer Untertansbeschwerde an das „betreffende Departement oder das Gesamtministerium" angesehen werden kann, wird konsequenterweise auch die in § 111 S. V. letzter Satz der Regierung auferlegte Verpflichtung zur Antwort[3]) auf die Abgabe der Beschwerde eines Ständemitgliedes an die Regierung zur Anwendung zu bringen und die Regierung auch in diesem Falle zur Antwort verpflichtet sein.

II. Bezüglich der Verpflichtung des Adressaten zur Antwort auf eine Untertansbeschwerde bestimmt § 111 S. V. a. E.:

„Die erfolgte Abstellung solcher Beschwerden oder das Ergebnis der Erörterung wird ihnen eröffnet werden".

Der Ausdruck „solcher Beschwerden" bezieht sich auf alle in § 111 S. V. behandelten Beschwerden,[4]) gleichviel, ob sie von den Ständen nur an die Regierung befürwortend abgegeben oder zur eigenen Sache der Stände gemacht und dem Könige zur geeigneten Berücksichtigung empfohlen werden. Eine — sprach-

---

[3]) vgl. unten II.

[4]) Bülau S. 225 Anm. 11 b; Fricker S. 251; and. Ansicht war allerdings die bis zum Jahre 1857 in Geltung gewesene provisorische LO. vom Jahre 1833, die in § 118 „Nachricht von der Abstellung oder dem sonstigen Ergebnis der angestellten Erörterung" nur rücksichtlich der dem Könige zur Berücksichtigung empfohlenen Beschwerden versprach. LA. 1833 Abt. 1 Bd. 1 S. 261; ebenso die LO. v. 8. 10. 1857 (GVBl. f. d. K. S. 1857 S. 204). Die jetzt geltende LO. schweigt über diese Frage.

lich allerdings mögliche — Beziehung nur auf die letzte Art der Behandlung der Untertansbeschwerde ist deshalb nicht anzunehmen, weil dann der ganze letzte Satz des § 111 S.V. überflüssig wäre. Denn daß auf die von den Ständen zur eigenen Sache gemachten, also an den König gebrachten ständischen Beschwerden eine Mitteilung an die Stände zu erfolgen hat, geht schon aus § 113 S.V. hervor. Dazu bedurfte es nicht noch einer besonderen Bestimmung in § 111 S.V. Aber gerade auf die von den Ständen an das betreffende Departement oder das Gesamtministerium abgegebenen Untertansbeschwerden, die nicht als ständische Anträge im Sinne des § 113 S.V. angesehen werden können, ist diese Bestimmung zu beziehen und von Wichtigkeit; denn ohne diese Bestimmung wäre die Regierung nicht verpflichtet, auch auf diese Beschwerden den Ständen zu antworten, wie es jetzt regelmäßig im Landtagsabschied in dem Abschnitte, der von den Anträgen, Petitionen und Beschwerden handelt, zu geschehen pflegt.

III. Der Inhalt der Antwort des Adressaten ist dagegen völlig in das Ermessen des Adressaten gestellt. Er kann der Beschwerde abhelfen oder sie ablehnen, je nachdem die Erörterung des Beschwerdegegenstandes ihn von der Berechtigung der Beschwerde überzeugt hat oder nicht.

Weisen die Minister eine von den Ständen an sie abgegebene Beschwerde zurück, so mögen sich die Stände beschwerdeführend an den König selbst wenden. Lehnt es auch dieser ab, helfend einzugreifen, so haben sich die Stände hierbei zu beruhigen oder es bleibt ihnen, falls es sich um eine Verfassungsverletzung handelt, noch übrig, die Verfassungsbeschwerde und schließlich die Ministeranklage[5]) zu erheben.

Bei der Verfassungsbeschwerde ist nämlich der König, wenn er der Beschwerde nicht sofort abhilft, in seiner Entschließung nicht völlig frei, sondern an ein bestimmtes, dem bayerischen Verfassungsrechte entnommenes Verfahren gebunden.[6]) § 140 Abs. 2 S.V. sagt hierüber, daß der König, wenn ein Zweifel obwaltet, die Beschwerde „nach der Natur des Gegen-

---

[5]) §§ 141 ff. S.V. Trotz ihrer nahen Verwandtschaft mit dem ständischen Beschwerderecht ist die Ministeranklage hier nicht behandelt worden, weil sie historisch nicht aus dem Beschwerderecht entstanden ist und ihre Behandlung die Beantwortung vieler Fragen erfordert, die nichts mit dem ständischen Beschwerderecht zu tun haben.

[6]) Dasselbe Verfahren tritt übrigens auch ein, wenn die Oberlausitzer Stände in Angelegenheiten ihrer Provinz und deren Verfassung Beschwerden bei dem Könige unmittelbar überreichen. Vgl. Gesetz v. 17. 11. 1834 (GVBl. 1834 Nr. 91 § 57).

standes“ durch das Gesamtministerium oder die oberste Justizstelle, also zurzeit das Oberlandesgericht,[7]) werde erörtern lassen. Die Verfassungsurkunde spricht hier zwar nur davon, daß der König im Falle des Zweifels dieses Verfahren einschlagen werde. Es ist aber selbstverständlich, daß der König ebenso an dieses Verfahren gebunden ist, wenn kein Zweifel bei ihm obwaltet, wenn er vielmehr die Beschwerde für sicher unbegründet hält und fest entschlossen ist, ihr nicht stattzugeben. Das Verfahren soll eben meines Erachtens den Ständen die Gewähr geben, daß in jedem Falle der Ablehnung der König sich nicht allein entschließt, sondern daß eine dritte, unbeteiligte Stelle auf die Willensbildung des Königs von Einfluß ist.

Welcher von beiden in der Verfassungsurkunde genannten Stellen der König die Beschwerde übergeben will, ist vollkommen in sein Ermessen gestellt. Die Verfassungsurkunde sagt darüber zwar, daß er es je „nach der Natur des Gegenstandes“ dieser oder jener Stelle überweisen werde. Diese Ausdrucksweise ist aber völlig bedeutungslos und enthält insbesondere keine Bindung des Königs. Denn es muß doch der Entscheidung des Königs überlassen werden, ob er die Beschwerde ihrer Natur nach für eine solche, die dem Gesamtministerium, oder für eine solche hält, die dem Oberlandesgericht zur Erörterung vorgelegt wird.[8])

Aber immerhin kann man als Grundsatz aufstellen, daß Beschwerden, bei deren Prüfung die Lösung zweifelhafter Rechtsfragen erforderlich ist, dem Oberlandesgericht, dagegen Beschwerden, bei denen es sich mehr um die Feststellung der praktischen und zweckmäßigen Anwendung eines bestimmten Punktes der Verfassungsurkunde handelt, dem Gesamtministerium zu überweisen sind.[9])

Hierbei ist es nicht ohne rechtliche Bedeutung, welcher Stelle der König die Beschwerde vorlegt. Die Erörterung durch das Gesamtministerium stellt sich nämlich nur als ein Gutachten für den König dar, das ihn berät, aber völlig frei läßt in seiner Entschließung. Das Oberlandesgericht dagegen hat „zugleich die Sache selbst zu entscheiden“ (§ 140 Abs. 3 S.V.). Der König ist also an den Ausspruch des Oberlandesgerichtes gebunden. Die Entscheidung des Oberlandesgerichtes erstreckt sich natürlich nicht darauf, was der König auf die Verfassungs-

---

[7]) Es ist selbstverständlich, daß sich nicht das ganze Oberlandesgericht damit zu befassen hat, sondern daß nur ein Senat mit dieser Frage betraut wird. Vgl. Mayer S. 218 Anm. 10.

[8]) Fricker S. 254; and. Ansicht Mayer S. 218.

[9]) Mayer S. 218; Bülau S. 226 Anm. 1.

beschwerde der Stände zu veranlassen hat. „Die Sache entscheiden“ kann nur bedeuten, daß das Oberlandesgericht feststellt, ob eine Verfassungsverletzung vorliegt oder nicht. Nur an diese Feststellung ist der König gebunden.

Sowohl das Gutachten des Gesamtministeriums als auch die Entscheidung des Oberlandesgerichts werden zur Kenntnis der Stände gebracht. § 140 Abs. 3 S.V. sagt hierüber: „Der Erfolg wird in beiden Fällen den Ständen eröffnet werden“. Nach diesem Wortlaute könnte es zweifelhaft sein, ob nur die Entschließung des Königs, die er auf das Gutachten und auf die Entscheidung hin faßt, den Ständen zu eröffnen ist, so daß über das Resultat des Gutachtens und der Entscheidung gar nichts in die Öffentlichkeit zu dringen brauchte, oder ob auch der Erfolg der Beratungen des Gesamtministeriums und des Oberlandesgerichts den Ständen mitgeteilt werden muß. Man wird annehmen müssen, daß die letzte Ansicht der Wille des Gesetzgebers war. Denn sollte nur die Entschließung des Königs den Ständen eröffnet werden, so wäre dieser ganze Passus des § 140 S.V. überflüssig, da die Verpflichtung des Königs, seinen Entschluß auf die Beschwerde den Ständen mitzuteilen, schon durch § 113 S.V. bestimmt ist.

IV. Mit der Mitteilung der königlichen Entschließung (§ 113 S.V.) oder des Ergebnisses der durch die Ministerien angestellten Erörterungen (§ 111 S.V.) hat die Beschwerde ihre Erledigung gefunden.

Anlage.

Zusammenstellung der die ständische Beschwerde betreffenden Bestimmungen im Entwurf der Verfassung v. 1. 3. 1831 [1]) und in der Verfassung v. 4. 9. 1831.

Entwurf.

§ 124. Die Stände haben das Recht, in bezug auf alle zu ihrem Wirkungskreise gehörigen Gegenstände dem Könige ihre gemeinsamen Wünsche und Anträge in der geeigneten Form vorzulegen.

Ebenso ist jedes einzelne Mitglied der Stände befugt, seine auf dergleichen Gegenstände sich beziehenden Wünsche und Anträge in seiner Kammer vorzubringen. Diese entscheidet, ob und auf welche Weise selbige in nähere Erwägung gezogen werden sollen. Nimmt sie sich infolge der geschehenen Erörterung der Sache an, so hat sie den Beitritt der anderen Kammer zu veranlassen, indem selbige nur in Übereinstimmung beider Kammern an den König gebracht werden kann.

§ 125.[2]) Die Stände sind berechtigt, über in der Landesverwaltung oder der Rechtspflege wahrgenommene Gebrechen, sowie gegen die obersten Staatsbehörden, einzelne Minister und Departementchefs bei dem Könige Beschwerde zu führen.

Unerlaubte Handlungen oder grobe Vernachlässigungen der den Departements untergeordneten Staatsdiener können nur dann Gegenstand ständischer Beschwerden werden, wenn der dadurch unmittelbar Verletzte bei der betreffenden höheren Behörde vergebens Klage geführt oder sonst die gesetzlichen Vorschritte getan hat.

§ 126. Die Stände können schriftliche Beschwerde der Untertanen, nicht aber Deputationen von Körperschaften annehmen. Findet sich, daß eine solche Beschwerde noch nicht

---

[1]) LA. 1831 Bd. 3 S. 1379f.

[2]) Der Abs. 2 dieses Paragraphen wurde, weil für das ständische Beschwerderecht nicht besonders in Betracht kommend, weggelassen.

auf dem verfassungsmäßigen Wege bis zur obersten Staatsbehörde gelangt und daselbst ohne Abhilfe geblieben sei, so bleibt sie unberücksichtigt. Im entgegengesetzten Falle und wenn die Beschwerde den Ständen begründet erscheint, bleibt ihrem Ermessen überlassen, selbige entweder an das betreffende Ministerium oder die oberste Staatsbehörde abzugeben oder zu ihrer eigenen Sache zu machen, und nach vorgängiger Diskussion in den Kammern, dem Könige zur geeigneten Berücksichtigung zu empfehlen. Die erfolgte Abstellung solcher Beschwerden oder das Ergebnis der Erörterung wird ihnen eröffnet werden. Überhaupt wird auf jeden von den Ständen an den König gebrachten Antrag ihnen eine Entschließung, und zwar bald möglichst, erteilt werden.

§ 132. Die Stände haben das Recht, Beschwerden über die durch die königlichen Ministerien oder andere Staatsbehörden geschehene Verletzung der Verfassung in einem gemeinschaftlichen Antrage an den König zu bringen.

Dieser wird den Beschwerden sofort abhelfen oder, wenn ein Zweifel dabei obwaltet, selbige nach der Natur des Gegenstandes durch die oberste Staatsbehörde oder die oberste Justizstelle erörtern lassen.

Wird die Erörterung der obersten Staatsbehörde übertragen, so hat diese ihr Gutachten dem Könige zur Entscheidung vorzulegen; wird selbige aber an die oberste Justizstelle verwiesen, so hat letztere zugleich die Sache zu entscheiden. Der Erfolg wird in beiden Fällen den Ständen eröffnet.

Verfassung.

§ 109. Die Stände haben das Recht, in bezug auf alle zu ihrem Wirkungskreise gehörigen Gegenstände dem König ihre gemeinsamen Wünsche und Anträge in der geeigneten Form vorzulegen.

Hierzu gehören auch Anträge auf Abstellung wahrgenommener Gebrechen in der Landesverwaltung oder Rechtspflege.

Ebenso ist jedes einzelne Mitglied der Stände befugt, seine auf dergleichen Gegenstände sich beziehenden Wünsche und Anträge in seiner Kammer vorzubringen. Diese entscheidet, ob und auf welche Weise selbige in nähere Erwägung gezogen werden sollen. Nimmt sie sich infolge der geschehenen Erörterung der Sache an, so hat sie den Beitritt der anderen Kammer zu veranlassen, indem selbige nur in Übereinstimmung beider Kammern an den König gebracht werden kann.

§ 110.[2]) Beschwerden gegen die oberste Staatsbehörde und einzelne Vorstände von Ministerialdepartements (§ 41) über die Anwendung der Gesetze in der Landesverwaltung und Rechtspflege kann, insofern sich deshalb nicht beide Kammern zu vereinigen vermögen, auch jede Kammer allein anbringen.

Unerlaubte Handlungen oder grobe Vernachlässigungen der den Ministerialdepartements untergeordneten Staatsdiener können nur dann Gegenstand ständischer Beschwerde werden, wenn der dadurch unmittelbar Verletzte bei dem betreffenden Departement vergebens Klage geführt oder sonst die gesetzlichen Vorschritte getan hat.

§ 111. Die Stände können schriftliche Beschwerden der Untertanen, nicht aber Deputationen von Körperschaften annehmen. Findet sich, daß eine solche Beschwerde noch nicht auf dem verfassungsmäßigen Wege bis zu dem betreffenden Ministerialdepartement gelangt und daselbst ohne Abhilfe geblieben sei, so bleibt sie unberücksichtigt. Im entgegengesetzten Falle und wenn den Ständen die Beschwerde begründet erscheint, bleibt ihrem Ermessen überlassen, selbige entweder an das betreffende Departement oder die oberste Staatsbehörde abzugeben, oder zu ihrer eigenen Sache zu machen und, nach vorgängiger Diskussion in beiden Kammern, dem Könige zur geeigneten Berücksichtigung zu empfehlen. Die erfolgte Abstellung solcher Beschwerden oder das Ergebnis der Erörterung wird ihnen eröffnet werden.

§ 140. Gleichlautend wie § 132 des Entwurfs.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.